



## APOLOGIA

**D**ie Hochwolgeborene Graffen vnd Herrn/  
Herr Johan Wilhelm/ vnd Herr Herman/Ges  
brüder Graffen zu Wiedt/Herrn zu Kunckel vnd  
Ysenburgk/ &c. geben hiermit zuvorderst der Rö  
misch. Raps. May. shrem allergnedigsten Herrn  
vnd höchster Obrigkeit/vnd allen Christlichen hohen Potentaten/  
insonderheit allen vnd jenen Geist- vnd weltlichen Churfürsten/  
Fürsten/Prelaten/Graffen/Herrn/Rittern/denen vom Adel/Ers  
baren Stätten/allen andern des h. Römischen Reichs Gliedern  
vnd angehörigen/ so dann allen J. G. G. Betern/Freunden/ans  
bewandeen/weß Stands/würden oder wesens dieselbe seyen/ auch  
ins gemein allen ihren zugehörigen Underthanen/ allervunderthes  
nist/vnderhenig dienst-Freund-Better-Nachbarlich vnnd re  
spectivē günstig vnd gnedig hiermit zuvernehmen.

**M**Ach dem vnlengst vō obtwolg. J. J. G. G. Jun  
gern Brudern Philips Ludwig Graffen zu Wiede/ &c.  
ein gedrucktes patent hin vnd wider (quo consilio,  
oder zu was intent vnd meynung wird die zeit vnd ex  
perientia rerum omnium Magistra, der mahl eins ans liecht brin  
gen) eingeschoben vnnnd zu höchstem schimpff vnd verkleinerung/  
endlicher ruin vnd verderbung/ des lobblichen Hauses der Graffen  
zu Wiede/ &c. spargiret vnd divulgiret worden.

Darinn dieselbe jedermenniglich / hohes vnd nibern Standes  
Personen / als ob S. G. vngearchtes dieselbe gegen abstände an  
A land

## A P O L O G I A.

land vnd leuten / eine ansehnliche Summam Gelts empfangen / auch auff land vnd leut solenniter renunciirt , nunmehr / re non amplius integra , zu dem dritten theil / obangeregter Wiedischen Graff- vnd Herrschafften ihren regels vnd recurs zunemen / wie auch propria autoritate dieselbe zu occupiren füg vnd mache hetten / zu persuadiren , eussersten fleisses sich bemühet .

Und aber dadurch nicht wenig leute irgemacht werde möcht en / allbereit auch etliche all solcher S. G. weit außsichtender / zuvorderst aller höchst gedachten Räys. May. vnd dem nechst dem hochloblichen Räys. Cammergericht (allda die sache in vnerörtern rechten schwebt) zu widerlauffenden hochverkleinerlichen vora haben / sich missbraucht .

Demnach so haben beyde Eltern Herrn / Johan Wilhelm vnd Herman Gebrüder Graffen zu Wiedt / c. ihrer chren unvermeidlicher notturft halben / zu hindertreibung obangeregter vnerfindlicher zumessung / auch erhaltung gebürlichen gehorsams bey fren Underthanen / vnd damit diejenigen / so dergleichen beginnens willentlich bishero kein wissenschaft gehabt / des verlauffs engentlichen vnd besseren berichtvnd grund erlangen möchten / nachfolgende bestendige anzeigen vnd Rettungsschrifte / wider all solches hin vnd wider aufgebretetes vnd spargreies Patent / der warheit zu sterner / vnd auf siebeder gerechtigkeit / in truck zuverfassen / vnd wenniglich vor augen zustellen / keinen vmbgang nehmen können noch sollen .

Und beruhet demnach obgerütes Patent für emlich auff diesen zweyen haupsfragen : Als erstlich / ob J. G. Graffe Philips Ludwigen von Wiedt / c. unverhindert des auffgerichten pacti Familiax vnd darauff erfolgten vertrags zu Weilburg (jecho anderer fürgangener / vnd in Camera auch sonst conformater Erb- vnd Grundtheilungen zugeschweigen) auf denen / von J. G. angezogenen motiven vnd vrsachen / der Regref zum dritten theil den Graffa

## A P O L O G I A.

Gräffschafft Wied/ze. vnd dero selben incorporirten Herrschafft  
en vnd appertinentien gebüre / vnnnd also die Stams Verein vnd  
verträge zu vernichtigen / vnd vor vnbündig zu halten seyen? Zum  
andern weil S. G. dem vermeinten vnd vneffidlichen vorgeben  
nach/die possessionem jro jederzeit reservirt, die Underthanen mit  
hülfigen lassen/vnd dieselbe frey pflicht niemahln pure erlassen / ob  
aus solchen vnd dergleichen pretendirten motiven J. G. propria  
autoritate manu militari, durch hülf vnd beystand dero favoriten,  
solche possessionem zu occupiren befugt / oder aber die sachen in  
jedigem rüwigem standt verbleiben / vnd dem rechte seinen lauff am  
hochlöblichen Kaiserlichen Cammergerichte zulassen schuldig vnd  
verbunden seyen

Anlangend nun den ersten puncten oder frage / werden an  
seitens Graffe Philips Ludwigs von Wied/ze. unterschiedliche  
argumenta vnd rationes dieses vorhabenden ungewöhnlichen  
procedirens angezogen.

1. Und zwar ansenglich berussen sich J. G. auff die mino-  
rennit, daß nemlich sie in ihren minderjährigen jaren / ihro an den  
Wiedischen Gräff- vnd Herrschafften/ anererbtes drittes theil zu  
überlassen/ vermittelst einer ihro vorgeschriebener Stams Vereins  
vnnnd andern vorwendens bewogen/ vnd der gestalt in dem abgeo-  
wichenen 1613 veranlasset worden.

2. Und ob wsl vors zweyte beyde Eltere Gebrüdere hingegen  
dem Jüngern Bruder 80000. Reichsgülden in acht nachfolgen-  
den jaren/ jedes jars den 12. tag Aprilis 10000. Reichsgülden bene-  
ben dem interesse kosten vnnnd schaden ohn felbarlich abzustatten /  
dabeneben auch alle J. G. schulden/ ohn derselben zuthun/ bey den  
Creditoren richtig zumachen / hochbetwirlich versprochen vnnnd  
zugesagte.

3. Mit dem (wie zum 3. vorgeschüft wird) ausdrücklichen vor-  
behale/ daß auff eines oder andern nicht haltungs fall/ Grave Phi-

## A P O L O G I A.

lips Ludwig von Wied/r.c. sein antheil an Land vnd Leuten wider zu sich nemen möge.

4. Gestalt/zum vierdten/ solcher regref in dero selben Revers/ mit aufgerückten worten besindlich / auch der Stams Verein eingerückt sey.

5. In massen / zum fünftten / Graffe Philips Ludwig von Wied/r.c. weniger nicht/ als auch die heyde Eltern Gebrüdere / die gehuldigten Underthanen/in solchen Underhans pflichten / vnd iher possession so fern vnd lange zubehalten/ sich aufdrücklich besdingt vnd erklärret/bis der Stams Verein / vnd allen dabey vor-gangenen verbriefften pactis alles ihres Inhalts/ von den Eltern Gebrüdern ein volliges genügen geschehen seyn würde.

6. So seye es doch zum sechsten/ an deme/ daß die Eltere Gebrüder/besagter Stams Verein gleich im anfang bey dem ersten termin zu widergehandlet/ die gebühr der erschienenen Gelder zum theil gar nicht/ zum theil aber an ungehörige ort alda sie abhanden kommen/ erlegen lassen/ vnd die creditores so gar nicht contentirer, daß dadurch J. G. vermöge reservaten, der Land vnd Leute sich wider anzunehmen verursacht worden / dazu sie dann auch die Underthanen/ in krafft vorbemelter/ iher vor der Stams Verein geleisteten/vnd noch vnauffgelöster pflichten / ganz willig erfunden hetten.

7. Und wie wol/zum siebenden / Graff Philips Ludwig von Wied/r.c. von J. G. Vetttern vnd Herrn Vattern Johan vnd Georgen Graffen zu Nassaw Eckenelbogen/r.c. mit statlichen vertrostungen von iherem vornehmen abzusiehen weren er:innen/ darüber jro starck zugesprochen/ auch die Underthanen wider von S. G. abwendig zumachen/vnderstanden worden.

8. Item zum achten/dieselbe mit zusammen thun Graffe Ludwigs zu Nassaw Sahrbrücken/r.c. vnd Graffe Wilhelms zu Sain Wittgenstein/r.c. so weit vermöcht/ daß sie / sonderlich wegen noch 20000. gülden zuschuz Geldts/ pber die 80000. gülden sich in krafft

## A P O L O G I A.

5

Krafft eines im Mayo 1615. auffgerichten abschiedes / den Eltern  
Gebrüdern in etwas nachzusehen sich erhandeln lassen.

9. So hetten sie doch zum Neundien mit nachmaligen obges-  
dachten reservaten / wie auch der successions fall vorbehalt / ihren  
Gebrüdern / dero bereits verslossenen zahlungs ziel / so wol auch  
der Creditorum befriedigung geraume prorogation auf brüder-  
licher zuneigung verstatet.

10. Alles / wie zum zehnden vorgeben würde / in hoffnung / die  
Eltere Gebrüder einige vnderlassung der Versprochener schuldig-  
keit / ferner nicht würden haben bey sich kommen lassen.

11. Sondern zum eilfien alle prorigirte, dann auch andere  
künftige zahlungs ziel / sampt allen andern pactitatis, also gehür-  
lich in acht genommen haben / damit die Stams Verein ihren si-  
nem, zu auffnehmung des Stammes Wied/rc. erleichterung der  
armen Underthanen vnd anderweltlichen erlangung einer Gräff-  
lichen R. sidens / vor J. G. vñ deroselben Gemahlin / hette erwüns-  
chter massen assequiren mögen.

12. Daran es zum zwölfften / nemlich an erlangung einer  
Gräfflichen Residenz / J. G. bey wücklicher vnhinderlicher ab-  
stattung aller vnd jeder versprochener ziel / an mitteln nicht ers-  
manglet hette.

13. In massen dann / zum dreizehenden / auff den widerigen  
fall / vnd wo einige der Eltern Gebrüder seumnus contravention  
oder nicht haltung / vermerkt werden sollte / sie nicht allein ihren ob-  
gedachten anfanglich reservirten Regesch / zu dero anererben  
landvnd Leuten nachmahn / vnd einen weg wie den andern vorbe-  
halten.

14. Item / zum vierzehenden / zu dessen wücklichen bezeugung  
gegen die Eltere Herrn Gebrüder / vnd deren Underthanen sich  
öffentlicly dahin erklärt / daz sie dieselbe Underthanen / so fern  
vnd lang bis offegeurten packen vnd Abschieden / alles dies Ins-

## A P O L O G I A.

halts gelebt sey / vnd die zahlungs ziel richtig eingehalten würden /  
dero geleister huldigungs pflichten nicht erlassen könnten.

15. Wie gleichfalls / zum fünfzehenden sich iher possession  
vadurch mit nichten / oder etwas begeben haben wolten.

16. Sondern / es hetten auch zum sechzehenden / obgedachte  
Herrn vnderhendler vnd Freunde / S. G. auff dero Brüder fer-  
ner scummus / vnd nicht haltungs fall / beyzustehen / vnd zu dem  
shrigen zuverhelfen sich ganz verbündlich obligirt.

17. Solches also / zum siebenzehenden / daß S. G. sich darauff  
fest vnd sicherlich verlassen.

18. Und zum achtzehenden den Eltern Brüdern bis zuer-  
scheinung der abgeredten vnd prorogirten terminen, die Admi-  
nistration der Wiedischen Land vnd leut nachgeschen.

19. Wan nun aber / zum Neunzehenden / S. G. alsbald wi-  
derumb in vnauffhörlicher beharrlichkeit / bis dahero ganz beküm-  
merlich / vnd mit eusserstem schaden / im werck erfahren müstens  
daß alle obgedachte pactitata, wo nicht ex profeso zu deroselben  
gänzlicher vernachtheylung vnd ruin / von den Eltern Brüdern  
vnd ihren favoriten angesehen.

20. Jedoch zum zwanzigsten / ipso facto dahin / wie weniger  
eiche / zu der armen Vnderthanen / vnd des Gräfflichen Wiedis-  
schen Stammes eusserstem verderben / aufgeschlagen / vnd S. G.  
zu des Stammes Wiede wolsfahrt / aufzunehmen vñ gedeyten ange-  
schene intention einen ganz contrari effect, erreichen wollen.

21. In deme / zum ein vnd zwanzigsten / nach wie vor / kein ein-  
zig zahlungs ziel / dem versprechen vnd pacto gemeß gehalteen  
sey.

22. Zum zwey vnd zwanzigsten nichts domiader J. G. auff  
diesen fall reservirtes dritte theil Landts / von tage zulage / je mehr /  
vnd auffs eusserste deteriorirt, vnd darinnen die arme Vndertha-  
nen / bis auffs markt aufgesogen würden.

## A P O L O G I A.

7

23. Dergleichen zum 23. die vornembste der Herrschafft haupt Renten/Intradien, zehenden/ Pfandschafften/der Stams Verein Schnurstrack zu wider/vn zwar sonderlich von dem zweyten Bruder Graffe Herman zu Wiedt/re. so gar in frembde hände verwendet worden/daz auch fast kein vnvereuisserte Mühl mehr/ so sonst der Herrschafft succus & languis gewesen / vorhanden sey.

24. Neben dem / zum 24. die Baw wälde mit vnwiderbringlichem schaden aufgekohlet.

25. Zum 25. die von den Eltern Gebrüdern angenommene Creditores, noch bis dato nicht contentirt.

26. Zum 26. die Commoda & onera, der Graff vnd Herrschafften / darauff doch das ganze Fundament der pacten vnd Stams Verein beruhe/vnd verschidlichen verabschiedungen / vnd der natürlichen billigkeit stracks zu wider/vorenthalten.

27. Dergleichen/zum 27. man die alte haupt Grundheilungen de Annis 1595. vnd 1597. darauff die Stamsverein sich vielfältig relativē beziehet / vnd ein nohtwendig pars actorum synde J. G. nicht communicirt.

28. Wenigers nicht zum 28. die gemeine Lehenbrieff J. G. vorenthalten worben.

29. In summa/zum 29. von den Eltern Gebrüdern/ bey den Graff vnd Herrschafften/ hinder J. G. hero/ dermassen gehandlet/daz die arme Underthanen/darüber viel threnen bey dero selben vergossen/ auch alle der beyder Eltern Herrn actiones so viel zu vermerken gegeben/daz sie Graffe Philips Ludwig ihren Jüngern Brudern/so wenig geachtet/als ob er niemahl in retum natura gewesen/vielweniger auf dem Gräfflichen Haus Wiedt/re. geboren / allerwenigst aber sich vmb die Graffschafft vnd deren pertinentien semahl weiters anzunehmen / noch in ewigkeits einigen zuerst zugewarteten hetten.

30. Gev

30. Gestalt man sich zum 30. nicht entblödet J. G. vnd dero selben vielgeliebten Gemahlin / die notürftige alimenta abzuschneiden. In dem nemlich iro von dero selben Gebrüder in sieben ganzen jaren / in welchen doch fast auff 100. tausend gälden zuerkauffung einer G. residentz haben verschossen werden sollen / nicht über fünf vñnd zwanzig tausend gälden / offeriret, vnd sonst ins gemein / zuerlangung einer gebürlichen notürftigen Graffischen Residenz alle mittel / dermassen vnfreundlich / wider rechlich / vnd der natürliche / auch bey allen vöckern eingepflanzen / billich / Leit zu wider / vorenthalten / daß S. G. neben dero Gemahlin / die ganze zeit hero / vñ so esliche geraume Jahr auff einem ganz ofsenem / im feyren feldt gelegenem Höfflein / sich erbärmlich behelfen / vnd zumahl / bey fettigen beschwerlichen / vnd eusserst gefehrlichen Kriegszeiten / auf mangel anderer vnderhaltungs mittell zum raub / mordt vnd plündern / ihren leib / vnd alles angehörige preis dargeben / vnd überlassen müssen.

+ vnd

Dannenhero der schluss endlich also gemacht werden wil / daß nemlich J. G. lenger nicht vorüber könnte / sondern unvimbenglich bemüssige würden / Krafft mehr gedachter reservaten, wegen der Elter Gebrüder vielseitigen verseumnussen contraventionen vnd nichthaltungen / Ihr Jus qualitum, vnd obgemeyer massen vnbegene / sondern testato conservirte possession in acht zu nehmen / dero selben sich wärcklich zugebrauchen / vñ dero angebornen Land vnd Leuten / vermittelst renovirung vnd erfrischung S. G. hiebe vor geleisten / vnd niemahl auffgelösten huldigungs pflichten / anzunehmen.

Wiewol nun allejeste ober zehlte prætensiones bey denjenigen so der sachen kein gnugsamem beriche haben / nicht einen geringen schein zugeben vermogen / jedoch aber / vnd da man dieselbe auf dem grund / mit allen vmbständen / hindan gesetz aller unzeitigen passionen ponderieren wirdt / ist nicht zu zweifffen / daß viel ein anders sich

## A P O L O G I A.

sich befinden / auch alles vorwenden vnd beginnen zumal keinen grund noch bestand haben wird.

### Ad I.

Dass erstlich belangend die minorenritet, vnd dass S. G. in dero minderjährigen jaren solten zu der Stams Verein bewogen/ vnd gleichsam hiderlistigt worden seyn / ist solches dermassen vnerfindlich / vnd vngereumbt / das es sich selbst / ipso facto widerlegt / in betrachtung S. G. den 9. tag August. Anno 1586. zwischen s. vnd 6. ohren Nachmittag zur weile geboren / Nun findet sich aber von Anno 86. bis den 20. tag Maij. 1613. da die Stams Vereinigung auffgerichtet / vnd mit einem leiblichen eyd confirmirte vnd bestetig worden / 26. Jahr 9. Monat / chlichtetage / Also das mahts S. G. das 26. jahr ihres alters erreicht / das 27. bey nahe adimplirt, vnd also die kinder schu vertreten.

Minoribus a. 25. annis opem pollicetur Praetor, & post illud tempus virilem vigorem completri ait. Ulp. in l. 1. §. & 2. ff. de min. Item es haben auch J. G. die Herrn Vormündere Anno 611. der Vormundschafft halben quittire. Et post 25. annos Curatoribus non amplius est opus, sed unicuique rerum suarum administratio committitur d.l. 1. §. 3. ibid. Darauff die Stams Verein Anno 613. auffgerichtet die renunciation den 21. tag Maij ejusdem anni / folgendes den 22. 23. tag Maij würtliche traditiones vnd cessiones, wie auch relaxations juramentorum der Vnderthmen erfolgt.

Zugeschweigen dieses orts / das der Stams Verein nicht ohne vrsach eingerückt / was gestalt ein jeder geborner Graff zu Wiede so bald er sein 18. jahr erlange haben würde / solle gehalten seyn / dem Eltesten des Stams / einen leiblichen eyde zuleisten / das er sich solchen pactis Familiaz, darin die grundfest des ganzen Hauses Wiede / ic. besteht / gemeh verhalten solle / welches dahin angesehen. Quoniam haec etas non solum in magnis rebus gerendis:

B Ve-

## A P O L O G I A.

Verum etiā contrahendis negociis, non levē Reip. quandoq; o-  
peram collocavit. Unde illud est, quod Cicero Philipp. 5. ait.  
 ab eximiaq; virtute progressum ætatis exspectari non oportere.  
 Idem Cicero apud antiquiores (inquit) Rulli, Decki, Corvini  
 multiq; alii: recentiore autem memorâ Africanus T. Flami-  
 nius admodum Adolescentes consules facti, tantas res gesse-  
 runt, ut P. Romani imperium auxerint, nomen ornaverint.  
 Quid Macedo Alexander? nonne cum ab ineunte ætate res  
 maximas gerere coepisset, tertio & tricesimo anno mortem  
 obiit. Ulpianus ait, valere sententiam à minore 25. annis datam  
 nisi minor decem & octo annis inveniatur L. si rogatus s. ult.  
 de Manumiss. vind. Constantinus Imp. decrevit, eos, qui deci-  
 mūm octavum annum ætatis ingressi fuerint, in curiam nomi-  
 nationibus vocari posse L. Quoniam 19. C. Theodos. de Decu-  
 ration. Facit huc nova constitutio Friderici 2. Feud. 53. §. 3. Auth.  
 Sacra menta puberum C. si advers. vendit. Ubi, sacramenta pu-  
 berum (inquit) facta super contractibus rerum suarum non re-  
 tractandis, inviolabiliter custodiantur. Huc pertinet & illud ex  
 constitutionibus Regis Luitprandi. Quod in 19. annos sit homini  
 Longobardo legitima ætas: Et quodcunq; fecerit vel judicaverit  
 de rebus suis, stabili ordine debeat permanere.

Es hat aber auch/ neben dem/ Graff Philips Ludwigen von  
 Wiede/ G. da gleich die sache von hoher Importantz gewesen/dass  
 S.G. sich einigen vbereylens mochten zubefahren gehabt haben/  
 an Consiliariis, vererawten dienern/ vnd andern mehr verstandi-  
 gen leuten/ sonderlich vornehmen Herrn und Besroudten mit des-  
 sen sie Rahls pflegen können auch unterschiedlich gepslogen/wie  
 auch an vorgehender wolmeinender avisation vñnd errinnerung/  
 nicht ermanglet/was mehr ist/ haben des mittlern Bruders/ Grafs  
 se Hermans zu Wiede/ re. G. re adhuc integra, sponte von Land  
 und Leuten abzustichen/vnd in so viel/ dem Jüngern Bruder zus  
 gefallen/ à jure suo zu cediren sich erbietig gemacht/ in welchem  
 respeçt

## A P O L O G I A.

ii

respect daß auch der elteste Bruder Johan Wilhelm Graffe zu Wiedt/1c. ebemessig dero Jüngern Brüdern bey Land vnd Leuten zu bleiben/vnderschiedlich malgeraten: Es haben aber dieselbe viel lieber zum abstande/als zur Regierung Land vnd Leut versiehen/vnd accepta pecunia,juramento quoque interposito, wissenschaftlich vnd wolbedächtig / mit vorgehabten rähte vnd langwirig genommenen bedacht renunciiren wollen. Scraigitur est pœnitentia cum quis (ut inquit JCtus.) alius rebus implicatus amplius non potest.

Also daß dieses oret der minorenter halben/J.G. alle excusation vnd entschuldigung nicht allein benommen / sondern auch zu tag kompt/weil strack s in primo limine das patente der warhafte verfchlet/dß von dem vbrigien einstrewen nichts zuhalten seye.

Ad II.

In massen dann/ bey dem zweyten einwurff/ ob wol nicht ohuet  
dß beyde Eltere Herrn dem Jüngern Brüdern 80000. gilden  
innerhalb acht jahren zubezahlen angelobt/ So wird doch in dem  
angemasten Patente dieser punct mit einem zusätz also clausur,<sup>aliter fidei</sup>,  
dß der Principal Scopus vnd Intent, theils in alienum sensum  
detorquiret, theils auch die substantia rei, quæ ipsa veritas est, oc-  
cultiret, oder wol gat supprimirt wird.

Sintemal die Stannis Vereinigung in S. Als haben J.G.  
war im Buchstaben vermeilt/ daß die Eltere Gebrüdere / dem  
Jüngsten Bruder 80000. gilden beneben der halben Antorffis-  
chen Forderung/ zum ewigen Abstande in acht jaren / vnd jedes  
jares zehneausend floren erlegen/vñ bis dahin/ was an angemelter  
Summ nicht jährliches abgelegt würde verziesen/ vnd mit gnug-  
sam vnderpfenden versichern sollen vnd wollen / Es wird aber  
im geringsten einigen kosten vnd schadens/ tanquam si de mora  
autalias de re litigiosa questio esset, nicht gedachte / ist auch nicht  
möglich/ daß bey richtiger haultung der ziel (wie sie dann uti exse-

B 2 quen-

## A P O L O G I A.

quentibus apparebit, dieser seyts gehalten worden) solcher zusa: ist nicht allein vergeblich/ sondern auch/ ut qui moram vel quid aliud, dass hierunder versteckt/ oder verdeckt seyn mag/ præsupponirt, ganz nachtheilig/ vnd in sich selbst widerwertig/ Frustra enim de damno & expēsis præteriti temporis quaeritur, quo nondum solutionis dies venit. Es were dann dis: die meynung/dass was ist waſ über ein woch 3.4. oder mehr post terminum des 12. tag Aprilis/ einer oder ander von beyden Eltern Herrn Gebrüdern/ seine quotam nocherlegte/solche refuso damno & expensis angenommen vnd der erlegende theil darumb quitt/ret werden müsse/ Wie dann die Rechten in diesem fall/ auch ohne diesen zusätzl/ sichere maß vnd ziehl demjenigen/ qui in mora est, vorschreiben vnd wann die sache von unpartheyischen richtern erkent werden solte/ versichert man sich genclich/dass vielmehr an Graffe Philips Ludwigs seitens/ mora recipiendi: als ex parte der Eltern Gebrüder offerendi sich befinden werde.

+ fassen wie ee,

Wie man gleichfalls/wegen zalung der Creditoren/ den Leser zu herna chfolgenden sechsten vnd fünffundzwanzigsten puncten S. vnder dessen/ da dasselb rep:tiret wirdt/ sc. hingewiesen/ Allein kan man dieses ors nicht vorbey zu mehrer erklärung/ wie ihre Graffe Philips Ludwids/ sc. S. jederzeit vnder dem wort mora, Item sub verbo der Nichthaltung zu grübeln vnd zu scrupuliren sich gelassen lassen/ nachrichtlich anzudeuten/ dass obwohl sonst in allen conventionibus, contractibus aut obligationibus schuld vnd wider schuld betreffende/ in verträgen. In Rauff, Erb, Rente, Pfacht, Pfendt: Loſſ oder andern verschreibungen vnd sonstien gemeinlich die clausula annexirer wirdt: Vierzehn eage vor oder nach vnbefangen/ sc. Also da gleich dieselbe nicht expressè hinzugeſetzt/ dannoch vor sich selbst verstanden wird/eins theils dass es gar incivil vnd captios gehandlet/ ut Creditor statim cum sacco paratus veniat. Andertheils auch darumb/weil in den rechten heit samlich vnd wolverschen. Quod mora paucorum dierum non specte-

## A P O L O G I A.

15

spetetur: obligationem non mutet nec officiat. Daz doch des-  
sen ungetachter sich offimals zugetragen/vnd Graffe Philips Luds-  
wigs G. tam præcise vnd gnaw auff den 12. tag Aprilis gepast/  
daz wañ nur ein zwen oder drey/ ja ein halber tag nach den 12. tag  
Aprilis/ forte obimpedimenta itineris, vel sarcinas componen-  
das, vel quæ alia ejusmodi incommoda, quæ iter facientibus ac-  
cidere solent, die Gelder in loco solutioni destinato, seyen offerire  
vnd gleichsamb vor auzen gelegi/worden/ sie dannoch dieselbe nicht  
acceptiren noch annemen wöllen/ sondern in hoffnung dardurch  
widerumb zu Land vnd Leuten occasionem zugewinnen/ moram  
selbstens causir. Nichts weniger den Eltern Gebrüdern durch sub-  
tile vnd spissfündige interpretationes eines oder andern wörlein  
dieses oder jenen vertrages/ moram zuzumessen sich nicht entblöz-  
det/ ja dardurch dieselbe jrer possession zuverdringen vnderstanden/  
vnd zwar vnder diesem praetext, als wañ propter moram trium,  
quatuor vel quinque dierum (Gott gebe die gelder sehen in parato  
vorhanden oder nicht) continuo per lapsum ipsius termini, atq;  
ad eo ipso facto sine ulteriori cognitione, nec non absque de-  
creto & authoritate judicis S. G. die Lande widerumb weren  
heimgefallen/ also das si: propria authoritate dieselbe eignunem  
vnd die hand darin zuschlagen befugt/ hernacher erst zu disputiren  
stunde / ob/vnd wañ sie die handt wider abzuhun / vnd die posses-  
sion abzutreten schuldig weren?

Welche vngchewri Glossa vnd Interpretation doch allen rech-  
ten/vnd der Erbarkeit/wie an seinem ort/da dieses wider eintäusself  
vnd de novo von H. Gegenthil vorgenworffen wirdt / mitmeh-  
yrm geliebts Götter erklärt/ vnd refutirt werden soll / schnurstrack/  
vnd è diametro zu widerleufft.

## Ad. III.

Vnd ist dieseseben das senige / vnd anders nichts was S. G.  
hey dem dristen puncten / vnder dem wort: Nichthaltungsfalls

B iii Item

## A P O L O G I A.

Item sein antheil/ Land vnd Leut wider zu sich nemen/ jedesmal gesucht/ vnd noch vnder dem namen des Regress vermeindlich verstanden haben wöllc. Quo jure autem, oder mit was fuge wil man abermal jedwederm unparteischem Richter zuerkennen/ anheim gestellt haben. Sane cum juris sit indubitati, quod moram non committat qui non habet aut ostendit cui solvat: nec quicquam imputari possit ei, qui solvere cum vellet non potuit: Imò vero si nemo sit cui pecunia solvatur ejus temporis inculpatam esse moram constet. Und dann an seiten Graffe Johan Wilhelms des Eltern vermög quittungen alle termin bis dahero/ aufgenommen diejenige/ welche zwar Graffe Philips Ludwigen realiter offerirt, aber nicht angenommen werden wöllen/ richtig gehalten worden. So kan man demnach Graffe Johan Wilhelms G. wegen nicht haltung/ im geringsten nicht beschuldigen. In massen gleichfalls an J.G. Graffe Hermans/ des zweyten Bruders seit den dergleichen quittungen/ im fall der noth bezulegen auch wappen vorhanden seyn, wie dami sollese bereit den 6. Febr. 1522 zu tun, jüng vffgezeigt worden.

## Ad IV.

Und kan auch ebener gestalte zum vierten/ der vff den nichthaltings fall reservirte regress, seine Graff Philips Ludwigs Gn. dieses orts nicht übertragen/ vñ so viel desto mehr/weil nicht allein causa regressus cessiret, sondern auch/ wann es gleich über zuversicht darzu kommen solte/ jedoch bey weitem den verstand nicht hat/ das propter omissionem personalium quarundam præstationū, quæ alioquin familie Erciscundæ judicio vel communī dividundo venire solent, als da seyen communicatio der Erb- vnd Grundbeileitung/ designatio commodorum & onerum, einschreibung J.G. namens in die Lehenbriff/ oder dergleichen/ quæ in mera facultate consistunt, also bald vnd eben darumb der Regress stat haben/ oder wie Graff Philips Ludwig zuwil/ in den dritten Theil der Graff- vnd Herrschafften geschehen müsse.

müste. Dann der buchstabc pacti Familiae, Status verein vnd dar-  
auff erfolgte renuntiation, sampt einverleibter vermeinter clausula  
Regressus viel anders / vnd also lautet: Nembltch / da der ein  
oder der ander obgemelter massen nicht erlegen würde/das wir als-  
dann/ an des nicht erlegenden Land / vnsfern Regress proportiona-  
liter zu nehmen / vns hiermit auffdrücklich wollen vorbehalten ha-  
ben/ welche termini oder poste nemlich (der ein oder ander) seine an-  
gebühr (pro quota) erlege (nicht erlegen) Item proportionaliter  
wol in acht zu nehmen / cum utiq; limitata causa limitatum pro-  
ducat effectum. Sonsten auch in diesem paß J. G. Graff Philips  
Ludwigen mit iſhr ſelbst nicht eins/ in deme J. G. einmal im-  
missionem in die unterpfände / modo regressum in tertiam par-  
tem comitatus, anders wo ad complementum contractus , vnd  
abermal am andern ort/ vff die deductionem moræ, welche doch  
ſo einige vorhanden / laut S. G. bey dem ersten vnd zweyten eins-  
wurff von ſich gethaner confession, refusis expensis, damno &  
interelle vff rechtliche erkäntnuß wol reponirt vnd resarcirt wer-  
den kan/ ic. Und also vff unterschiedene dinge / welche nicht com-  
patilia feynd zu gehen/ unterſuchen/ auch dero angemäßer prä-  
tention nicht wol / wie vnd worauß ein bestendiges Fundamēn-  
tu ſeien wiffen.

Und zwar diese conſideration (weil darinn Graff Philips  
Ludwig's vorgefaſten irzigen intents nucleus) beſtehet noch etwas  
besser zu erlauteren/ ſo wil man die renuntiation ſelbſten/vnd deren  
contenta an hand nehmen / vnd wie weit dieſelbe mit ſolchem vor-  
geben des vermeintlich eröffneten Regress vberuein kommen/ etwas  
weitläufiger überſehen.

Die Renuntiation iſt auff die auſſgerichte Status ver-  
gleichung gegründet/ beziehet ſich auff dieſelbe ſtrack im anfang  
auffdrücklich / vnd bezeugt / das gegen erlegung 80000. guldent  
vnd überlaſſung der halben Antorffischen forderung / Graffe  
Philips Ludwigs Gnaden von iſhren anererbten Vatter vnd  
Vate

Väterlichen Landen abgestanden / vnd sich aller ansprach vnd  
forderung darzu begeben hetten / der gestalt vnd also / da einer oder  
der ander dero Eltern Herrn Gebrüder / sein antheil / abgeredter  
massen nicht erlegen würde / daß Ihro Gnaden / alsdann an des  
nicht erlegenden Land / ihren Regress proportionaliter zunehmen /  
Ihro wolten aufrücklich vorbehalten haben / wilede aber das gele  
bezahlet / Sie ferners oder weiters nichts suchen wolten / alles  
nach dem Inhalt mehr angezogener renuntiation , die man ans-  
hero / in allen ihren Puncten vnd Clausuln / vmb besserer informa-  
tion vnd entscheidts dieses puncti utiliter widerholte haben  
wil.

Nun befindt sich anfänglich vnd zum ersten in dem Haupt-  
Contract / pacto Familiae, vnd Erbtheilungs Brieff ganz nicht /  
viel weniger in dem vorhergehenden subscirbiten Memorial,  
daß / casu quo, ein oder ander der Eltern Herrn Gebrüder / die ziel  
abgeredter massen nicht halten würden / J. G. alsdann wider-  
umb auff ihrem freyen fuß stehet / vnerachtet aller Vergleichs-  
vnd Endtschiedung / Zusage vnd Versprechens / einen zutritt zu  
Lande vnd Leuhnen / oder dero vorgebenen anererbten Portion /  
der gestalt / wie J. G. wollen / widerumb haben / zur neuen divi-  
sion schreiten / vnd ein theil des Landts zu sich nehmen solten oder  
möchten : quod autem originale Instrumentum non cantat,  
nec nos cantare debemus , & accessorium non potest plus tri-  
buere, quam principale. Sondern es vermag der Context selbs-  
sten / vnd der Buchstab der auffgerichteten Verträgen vnd Hand-  
lungen / darauf sich die renuntiation bezeucht / daß auff den fall  
die Eltern Herrn Gebrüdere / in erlegung der 80000. gülden ab-  
standts seum hafte würden / Graff Philips Ludwig / bis zu gänz-  
licher bezahlung des Capitals / restirender Pension vnd Interesse  
sich an den Underpfanden zuerholen macht haben solle. Solches  
beweist nicht allein das Memorial vnder dato 12. Aprilis Anno

## A P O L O G I A

17

161<sup>3</sup>. paulo ante versl. Und dieweil das pactum Familiae, in §.  
Nachdem dann per tot. §. seq. versl. Dagegen dann auch / son-  
dern es bestärkts auch / der von beyden Eltern Herrn Gebrüdern  
absonderlich gegebener/ von Graff Philips Ludwigien angenom-  
mener / vnd in der renuntiation selbsten / an zwayen orten ibi:  
Beyde J. G. Uns dero Versicherungs Brieff in bester Form  
zugestellt vnd übergeben haben / ic. angezogener Versicherungs  
Brieff / mit klaren aufrücklichen unzweifelichen worten / post  
specificationem hypothecæ, vnd gesetzten Vnderpfandis: Bis  
Wir/ic. Beyde Eltern Herrn Gebrüder/vnd Jeder absonderlich/  
sezen vnserm Jüngern Bruder / vor Uns / Baser Erben / vnd  
Erbnehmen zu rechtem Vnderpfande vnd Angriff/ Unser nach-  
benende eigenthümliche Hoffe/Zehenden vnd Mühlten/Pfäch-  
te N. N. bis zu würcklicher vnd völliger Bezahlung angeregter  
Hauptsumm vnd Pension / sampt allem deshwenen auffgelauffes  
nem beweislichen kosten vnd schaden/ sich daran NB. Landlicher  
gebür zuerholen vnd bezahlt zu machen. Soll nun Graff Phi-  
lipps Ludwig/ krafft J. G. gegebenen vnd acceptirten, auch noch  
bis auff heutigen tag in verwahrsam habenden Versicherungs  
Brieff / auff dem fall der missbezahlung/ sich an den Vnderpfan-  
den erholen / vnd darab Landlicher gebür nach/ des beweislichen  
außstandis bezahlt machen / so muß se unividersprechlich folgens/  
dass J. G. keine novam divisionem suchen/ Regress zu Land vnd  
Leuhren nehmen/ noch das geringste daran fordern können / son-  
dern obligirt vnd verbunden seyn/ sich an den gesetzten vnderpfan-  
den casu quo zuerholen/vnd darauf/ nach besindung auff alle fäl-  
le sich bezahlt zum iichen/ solches vermag nicht allein die natura &  
vis hypothecæ an jhi selbsten/ vnd bringts auch der versicherungs  
brieff mit aufrücklichen worten hell vnd klar mit sich / sondern  
auch da es einen andern verstante haben solee/ so würden unzehlich  
viel contrarieteten vnd absurd darab erfolgen.

Dann erstlich weren J. G. besugt / neben den gesetzten vnders-  
C pfens

## A P O L O G I A.

pfenden auch ein portion an Land vnd Leuten zuhaben. Fürs aus  
der würden die successions fälle in dem pacto Familiae abgerede  
vnd beschlossen / krafftlos vnd nichtig seyn / Fürs dritte were es  
kein erblicher vnd ewiger abstand von Land vnd Leuten/wie er doch  
hin vnd wider genent wird / Endlich vnd fürs vierte / würde die rea  
girung nicht zweyer allein / sondern dreyer Herrn seyn / welches als  
les/vnd was desselben noch mehr/hin vnd wider in dem mehr ange  
zogenen memorial , pacto Familiae, renunciation vnd versiche  
rungs brieff / zubefinden ist/ jezermelten verträgen vnd abschieden  
Intentioni contrahentium vnd naturæ negotii strack zu wider  
seyn würde.

Über diß befind sich in dem memorial vnd theilungs brieff/  
daß Graffe Philips Ludwig nur 2. puncten sich auffdrück  
lich vorbehalten/als nemlich vnd fürs erste: Was J. G. von dero  
Fraumutter/ oder andern befreunden Testaments / oder Legats  
weishvermacht werden möchte/jro/neben dem Abstande an geld ge  
folgt werde / in fin. memor. sub dato 12. tag Aprilis 614. Und  
dann vors ander / daß die empfengnuß vnd renovation der Lehn  
auff J. G. mit dirigiret werde/damit auff die eröffnete vnd abges  
redete fälle/in casum nimirum deficients stirpismasculinæ die suc  
cessions vnd Lebens volge/von den Lehen Herrn/destoweniger mö  
gestritten werden. In pacto Familiae in J. Es haben aber doch/ie  
Hetten J. G. nun auch den Regreh/ auff den nicht bezahlungs  
fall/zu Land vnd Leuten in dem angebenden verstandt sich vrbehal  
ten/würden siehsn ebenmessig in dem hauptwerck / welcher mit al  
lerseits belieben/ guten willen vnd wissen gemacht vnd geschlossen/  
exprimit, vnd derselben der Renunciation, so Graffe Philips  
Ludwigen allein concernirt, nicht einverleibt haben: zumahl da  
hierauff an J. G. seiten/jhr größt vortheil vñ reservat,darauff sie  
sich so hoch verlassen/ vnd ex quo unico fundamento sie zu Land  
vñ Leuten widerum eine zutrit zuerlangen/ nichetlich hoffen bestehet.

So kan der einzige reservat J. G. zu dero Intent ganz nichts  
diem

## A P O L O G I A.

19

dienien / vielweniger das widerrechtlich vnbegründ vorhaben ers  
zwingen/sondern weiset J. G. vielmehr von dero vnbefugsam ab/  
vnd bestetigt der Eltern Herrn Gebrüder alleinige regierung / ha  
bendes recht vnd jus. Utius nimurum inclusio est exclusio alte  
rius, & reservatio facta in uno est abdicatio aliorum. Und solches  
vmb so viel destomehr/ weil J. G. in der renunciation sich aus  
drücklich verbinden/daz sie dasjenige / so fro oder dero Erben in  
dem theilungs brieff/vnd verglichenen Staats Vereinnicht nach  
oder zugegeben wirdt/ nun oder nimmermehr zu fordern/ sich gut  
willig wolten verbunden/ Ja solches bey ihren Gräfflichen ehren  
vnd eidi zugesagt haben. Nun ist aber/ wie angezeigt/ von solchem  
reservat in der abredt nichts zu finden. Also können J. G. auch/  
Krafft dieser clausul, denselbender gestalt / wie beschicht / nicht an  
ziehen/ vielweniger zu dero vorteil gebrauchen.

Fürs dritte/was es J. G. Graffe Philips Ludwig meynüg nach  
gehen/der in der renunciation vorbehaltene Regref/ den so offt/ vñ  
hin vñ wider angezogene verstand habe/vñ J. G. gleichsamb ini  
tegrum restituiren sollte/sic positonon concessio, so müssten J. G.  
auch alles dasjenige / was in der renunciation vñ pacto Familiz  
zugesagt vñ versprochen/ gehalten haben/vñ noch bis auff den heu  
tigen tag halten: Qui enim approbat scripturam in uno pro se,  
probare debet singula ejus contenta & quae contra sunt: &  
contractus pacta & conventiones in omnibus clausulis & capi  
tibus servanda esse, jus ipsum & naturalis aequitas docet.

Nun hat aber J. G. wie theils oben angezeigt fast keinen einzi  
gen punc seiner zusag gehalten / sondern strack im anfang / lange  
ante terminum auffgestossen / sich zu Land vnd Leuten genehret/  
vnd niches vnderlassen/ so zu cassation eines so nützlichen heissas  
men werck's / dagegen aber zuerhaltung vnd wider erlangung des  
was von Land vnd Leuten/ fro dienlich seyn möchte: Solches et  
was specialius anzugezeigen/ist es an deme / und stracks post exor  
diuum renunciationis zubefinden.

C if 1. Das

## A P O L O G I A.

1. Dass G. Philips Ludwigs G. sich anfänglich schuldig vnd verbunden halten/demselben so mit dero Eltern Herrn Gebrüdern wolbedächtlich/ vnd mit allerseyt's guten wissen vnd willen abgesredt/vnd verglichen/jres theils gebürlich nachzukommen/Sie haben aber hernacher mündt- vnd schriftlich/ & quidem contra manifestam rei veritatem, sich dorffsen vernehmen lassen/ dass wider recht/vnd vblische observantz, vnbefugsamer weis præcipitanter, ohne ersuchung vnd beystand nechster Herrn Befreunde/ einnehmung einigen berichts/ vnd verlesung des contracts/ oder exlicher dependentien, gehandlet vnd geschlossen worden.
2. Ferners renunciirt J. G. wie der context lautet / hiermit vnd in krafft dieses/ wie sie solches in allen Geist- vnnnd weltlichen rechten auch gewonheit wegē am bestendigsten vnd kräftigsten hestethun können/ sollen oder mögen / auff dero anererbes vatterliches antheil der Landen/Sie haben aber kurz hernacher/ ohne einige gnugsame füg vnd vrsach / widerumb einen Negreh zu Lande vnd Leuten ipso facto genommen / diß vnd alles anders vmbgestossen/ die vnderthanen wiedrig gemacht/sich huldigen lassen/ vnd schnurstrack das Gegenspiel practiciret vnd geübt.
3. Bekennen J. G. dass sie oder sre erben an dero Gebrüdern nachbezahlung der 80000. gülden weiters nichts suchen/sondern mit dem Capital vnd Antorffischenforderung sich wollen begnügen lassen. Sie haben aber sich damit nicht begnügen lassen/ sondern ein mehrers/vnd anfänglich eine portion an Land vnd Leuten begeret/ hernacher aber durch interpolation vnnnd vnderhandlung der Herrn Befreunden 20000. gülden nicht ohne geringe beschweruſ dero Eltern Herrn Gebrüder/zusatz erhalten.
4. Versprechen J. G. mit den abgeredten fällen zufrieden zu seyn/vnd eher nicht bis sich dieselbe zutragen/an Land vnd Leuten etwas zuhaben/ oder zu erben. Sie haben aber der zeit garnicht erwartet/ sondern zeitlich außgestossen / vnd haben auch die felle nicht

## A P O L O G I A.

21

nicht passiren lassen/sondern geendert haben wollen/ wie dann bey  
der Weilburgischen handlung erfolgt.

5. J. G. verbinden sich gutwillig/ vnd versprechen bey dero  
eyd: vnd Gräfflichen ehren/ nun oder nimmermehr etwas zusu-  
chen/ so den theilungsbrieff/ vnd verglichene Stattis Verein J.  
G. oder deren erben nicht nach oder zugebe. Immittelst aber su-  
chen J. G. den Regress zu Land vnd Leuten/ vnd solches krafft in  
der renunciation bescheinet vorbehalts/es meldet aber die Stattis  
Verein/davon das allergeringste nicht/ wie auch oben angezeigt  
worden.

6. Sie versprechen gleichfalls/ auff maß vnd weis/ wie oben  
vestiglich/ vnd medio juramento , gegen die abredt/ weder selbst  
noch durch andere das geringst zuthun/ sie haben aber selbst/ vnd  
durch andere alles gethan/vnd zuthun vnderstanden/ was derosel-  
ben zuwider iss.

7. Sie begeben sich aller exceptionen , freyheiten vnd rech-  
lichen beneficien, sonderlich aber der Exception absolutionis, do-  
li, metus, deceptionis læsionis enormis & enormissimæ , resti-  
tutionis in integrū, non adimplentæ legitimæ vnd dergleichen in  
genere vnd in specie. Sie haben aber sich deren allen/so wol abson-  
derlich vor den Herrn Befreunden/als auch an dem hochlöblichen  
Kays. Cammergericht gebraucht/ wie der hiebevor angefangene  
proces in puncto relaxationis à juramento, vnd andre mehr  
schriften/so zu seiner zeit übergeben werden sollen/ ad oculum de-  
monstrirt, ja gebrauchen sich deren noch auff heutige stund/ wie  
das zusammegeraffte ganz nichtig Convolut Exceptionum sub  
& Obreptionis, zu Speyer übergeben/ zu tage bringt.

8. Sie begeben sich aller rechtlichen gutehaten/ wie die namen  
haben möchten/vnd versprechen in fine abermal/ der Renuncia-  
tion , dem theilungsbrieff/ vnd der gemachten Stattis Vereins/  
derzeit gebürlich zugelassen vnd nachzukommen.

C iii Jnz

## A P O L O G I A.

Inmittelst ist kein einziger punct dero selben schangezogener  
briessen/abreden vnd zusagen gehalten/ das beweist der ganz ver-  
lauff bis auff die jetzige stunde/ wie hernacher da nötig/ mit meh-  
rern angezogen/vnd nach naturfft demonstirt werden soll.

Ab welchem allein vnd jeden notwendig erfolgen muß/ daß wāt  
J. G. sich dīs reservats, angezogener massen hetten wollen gebrau-  
chen/sie auch dasjenige/ was versprochen/ gehalten haben müsten/  
weil aber das nicht geschehen/ so seie aller reservat in Brünn/vnd  
vermag mehr nichts/ als der haupt contract erzwingen/ vnd natu-  
ra negotii, auch intentio contrahentium behaupten kan.

Zum Vierdten abermal den fall also gesetz/ mit nichthen aber  
gestanden/das krafft reservats J. G. zu Land vnd Leuten einen Reg-  
ress nehmen könnten/ so würde jhyme doch solches wenig vortreglich  
seyn/angesehen die wörter solchen vorbehalts wollen/ daß J. G.  
an desse[n] nicht erlegenden Lande (proportionaliter) pro quota desse[n]  
aufstandes den Regress zunehmen sich vorbehalten. Nun ist aber  
in rei veritate besindlich/ kan auch so bald verificirer werden/ daß  
die Eleern Herrn Gibründere das jhrige gethan/vnd so viel ja mehr  
als sie schuldig gewesen geleistet/in specie aber an dem Capital ver-  
sprochenen 80000. guldē allbereit 70000. bahr vnd würeclich  
bezahlt/darüber quittiret worden/vnd das vbrig realiter offerirt,  
auch stündlich/ ceteris paribus folgen zulassen/ erbietyl gewesen/  
vnd noch/ daß also der vorbehaltene Regress/ cum proportione desse[n]  
aufstands entweder erloschen sey/oder je auff gehaben werden müs-  
ste. Non entis enim nullæ sunt qualitates & facta solutione cor-  
ruit jus, quod ex ejus, intermissione resultat.

5. Fürs fünffte / Wann schon dīs alles/ wie oben angezo-  
gen nicht were/ So ist doch dieser Punct per expressam conven-  
tionem bereits richtig/ vnd darff keines fernern gegen beweis-  
chums/ viel weniger conjecturirens, cum in claris & manife-  
stis non sit opus conjecturis, sondern hat seinen aufschlag in dem

## A P O L O G I A.

23

zu Weilburg am 20. Maii 1615. auff gerichteten Vertrag bereits  
verkommen/ daselbst ausdrücklich/ vnd in dem s. Damit dann  
offtgesagter Graffe Philips Ludwig/ ic. per tot. usque ad s.  
Vnd dieweil fürs ander/ ic. zubefinden ist/ wie vnd welcher gestalt  
nicht allein J. G. der Thro versprochenen Gelder halben/ auff  
vnderschiedliche Kirspeil versichert seyn/ sondern auch/ da dieselbe  
nicht genugsam/ weiters zugreissen/ vnd pro quota, nach eines  
sedern aufstande sich zu erholen macht haben solle/ Doch also/ vnd  
der gestalt/ da der Jünger Bruder Graffe Philips Ludwig/ ic. sich  
an die verschriebene vnderpfände/ in casum non subsecutura lo-  
tionis zu halten/ vnd sich immittiren zulassen/ vorhabens  
were/ So sollen sie zwar dessen/ wie obstehet/ macht haben/  
Gleichwol aber auch verbunden seyn/ so bald hernach  
die restirende Capitalia vnd Pensiones/ sampe  
unkosten vnd schaden von einem vnd andern erlegt/ vnd  
also Graffe Philips Ludwigs Gnaden ganz contentia-  
ret vnd befriedigt worden/ Die Hypothec einem jedern  
widerumb einzuräumen/ vnd plenarie zu restituiren/  
allermassen dann der Jüngst Bruder sich/ krafft dieses  
darzu obligirt vnd verbunden haben wil.

Nun befind sich abir/ wie vnderschiedlich angezeige/ daß J.  
G. fast bezahlt/ vnd den Rest von einem jedern/ auff alle Fälle/ nach  
billichen dingen gewertig seyn können/ vnd also Keiner Immision  
von notheen haben. Müssten dann J. G. etiam facta immisione  
in casum erfolgter bezahlung/ widerumb abstehen/ das gelt an-  
nehmen/ vnd plenarie restituiren/ wie viel mehr seind sie/ ic. inte-  
gra das Gelt anzunehmen schuldig/ wie wenig seind sie auch den  
Regress zusuchē/ oder ein theil des Landes erblich zubehalte besugt/  
dann solches alles vermag der Buchstab klarlich/ bestätigt auch  
damit alles vorig/ erläuterter obangezogenes Jus hypothecæ/ vnd  
beweist

## A P O L O G I A.

beweist genugsam/ daß der vorbehalt anderst nicht/ als secundum tenorem hypothecæ zuverstehen / vnd der Regress weiter nicht/ als nach der versicherung/ vnd der Contrahenten intention will vnd meynung / ja außtrücklicher abreda aufzudehnen / vnd zu interpretiren sey.

Endlich/ vnd fürs letzte alles vorigen vnerwogen/vnd allein ad rem ipsam, vnd den zustand der Graffschafft Wiedt/ sc. cum pertinentiis zusehen/ wie derselbe vor der Brüderlichen vergleichung vnd abheilung gewesen / vnd den fall abermahl gesetz / mit nichten aber gestanden / daß vermög Reservaz J. G. nicht allein der Regress zu Land vnd Leuhcen widerumb offen stände/ sondern auch res noch integra were/ So ist es doch an deme/ daß Ihro G. zu keinem theil oder Portion der Graffschafft Wiede / vnd zubehörenden Herrschafften kommen können/ sondern viel mehr dar von excludiret seyn vnd bleiben / vnd mit einer traglichen Gelessummen/ nach der Landen / vnd jetziger zeit gelegenheit sich contentiren lassen/ vnd begnügen seyn müssen/ Eins theils darumb/ daß in den Lehen Rechten versehen vnd gegründet / Quod Comitatus & illis annexa non possunt dividi inter plures cohæredes, sed ad primogenitum , loco prærogativæ & juris præcipui, per successionem devolvi debeant. Mit welchem Rechten dann auch alle andre Geist- vnd Weltliche Rechten verein kommen/ Andern theils / daß die art dieser Lehen vnnid der Graffschafft Wiedt/ sc. vnd dependentiis sonderbare consuetudo , als herkommen/ brauch vnd eygenschafft je vnd allwege/ von vielen hunder Jahren hero gewesen ist / daß dieselbe auff den Eltern allein gefallen/ oder demselben gelassen worden / deme es der Elter cediret vnd übergeben / vnd ist solche consuetudo vnd als herkommen vor alten zeiten / pacto majorum & statuto Familiae, durch vnd schiedene Erbeinigungen/ confirmirt vnd bekräftiget worden/ wie solches die Original Briefe mit mehrem aufzuweisen / Eiusmodi autem pacta valida sunt & favore digna , cum faciant ad confirma-

## A P O L O G I A .

33

mationem agnationis, prosapiæ & familiarum, maximè quando non inducunt jus novum, sed confirmatoria sunt juris & consuetudinis longo tempore quæsitæ. Sondern es ist auch solch als herkommen vnd darauff interponirt pactum majorum confirmans à tempore confirmationis an per omnes antecessores, auff der reyen hero durchaus also continuè an einander observitt vnd gehalten worden.

So befindt sich gleichfalls kein Exempel/ daß eher vnd bevor die Herrschafft Runkel an die Graffschafft Wiedt/rc. kommen/ mehr als einer dieselbe eingehabt / sondern viel mehr / nachdem durch bestätnuß vñnd Cession / ein Herr zu Runkel/ die Graffschafft Wiedt/rc. auch überkommen/ vnd beyde Graff- vnd Herrschafften consolidirt vnd zusammen gebrachte worden / hernacher auch das alte herkommen an beyden orten observirt, confirmirte vnd bestätigt / vñ bis auff dieser jetzigen regirender Herrn Graffen zu Wiedt/rc. Herrn Vattern vnd Vattern Graffe Hermann vnd Graffe Wilhelmen / beyde wolseliger gedächtnuß/ also vblig gehalten / vnd ohne allen zweifel ad posteros devolviret worden were/ da nicht Graffe Hermans Gnaden wolseliger gedächtnuß/ in Frankreich verstorben/ vnd mit rath/ gutachten/ vnd verordnung der Interessenten/ vñnd nechsten Herrn Besfreunden vnd Dormundts/die Graff- vnd Herrschafften/ auf sonderbarendars zu bewegenden vrsachen in zwey theil vertheilet / vnd darüber am hochloblichen Keyserl. Cammergericht Confirmation eingeholt worden.

Dennnach nun die jetzige drey Herrn Gebrüdere/ Graffen zu Wiedt/rc. bei respectivē Antretzung/ Cession / vnd so wolreches als gutwilliger begebung der anererbiē vnd erledigten Vattern vnd Vetterlichen Landt vnd Leuten solches alles sich errinnerte/ die art vnd epgenschafft deroselben/ vnd dabeneben zu gemüht geführet/ daß das Landt s̄rmer nicht/ als in zwey theilheit geheile werde können/ sollen oder mögen/ zumahl da so auch ohne das die gelegen-

D heit

## A P O L O G I A.

heit der Landen/ darauff bestehende schulden lasten/ vnd andere be-  
schwerungen/ mit erhaltung zweyer Graffllichen Wittiben/ vnd  
vnderschiedener Frewlein/ anders nicht erledigen können.

So haben J. J. G. dem alten herkommen/ pactis majorum  
vnd vorigen abtheilung billich nachgesetz/ der Jünger sich frey-  
willig/ welches Graffe Herman G. sponte zuthun anerbotten/ in  
die schuldigkeit geschickt/ vnd eine anschnittliche summe geld zu seinem  
ansheil/ auff maß vnd weis wie in den verschiedenen bisshero alles  
girten Ab-chieden vnd Verträgen zuinden ist/ genommen/ darges-  
gen alles/ was er auch immer haben/ oder prætendiren möchte/ co-  
dirt vnd übertragen/ Dabey es daß auch/ wiewol die summ nach  
der Landen vnd zeit gelegenheit zu groß/ billich sein verbleibens hat/  
vnd in solcher aller betrachtung J. Graff Philips Ludwigs Gn.  
vmb so viel weniger sich einigen zutritts/ oder sonstigen habenden  
rechtns widerumb rühmen/ viel weniger dasselb kräftiglich alle-  
giren oder brauchen kan.

## Ad. V.

Als wenig auch Fürs fünfte J. Graff Philips Ludwigs G.  
zum behelff gedeyen mag/ daß sie vorgeben wollen/ als ob J. G.  
weniger nicht/ als auch die Eltere Gebrüdere/ die vor der Stamme-  
Verein gehuldigte Vnderthanen in solchen vnderthans pflichten  
vnd possession so ferin vnd lang zubehalten/ sich austrücklich bes-  
dingt hetten/ bis der Stamme Verein vnd allen darbey vorganges  
genen verbriefften pactis/ alles ires inhalts/ von den Eltern Ge-  
brüderen ein gnügen geschehe. Sintemals auch dieses ein pur lauter  
ungrund sey/ Erweisen die coram Notario & testibus nechstzu-  
sammenberuffung der Graffschafft Wiede Gruß/ und rechlicher  
diener/ Beamten/ Schüteib/ Scheffen vnd Geschwornen/ vnd  
vordt anderer Vnderthanen vnderschiedlich/ nemlich am Mons-  
tag den 24. furter dienstag den 25. tag Maij Anno 613 hincinde  
in persönlicher gegenwart aller dreyer Herrn Gebrüder beschwes-  
net

## A P O L O G I A.

27

tel vnd vorgangene/ so daß auch per eundem Notarium Instrumentirte reales cessiones, traditiones, vnd relaxationes juramentorum.

Darin zuforderst beyde Jüngere Brüder J. G. Graffe Jo-  
han Wilhelm/ als Eltern/ demnach der Jüngste dem mittlern  
Graffe Herman zu Wiedt/re. G. obbenende Geist- vnd Weltli-  
che diener/wie auch damal gegenwärtig/ vnd alle andere abwesen-  
de Vnderthanen/vermöge dero/ zwischen Weyland dem Wolge-  
bornen Wilhelmen Graffen zu Wiedt/re. wolseligen andenkens/  
vnd jetzt gleichwolgedachter dreyer Herrn Gebrüder Johan Wil-  
helmen/Herman vnd Philips Ludwigen Graffen zu Wiedt/re.  
Herrn Vormünd Anno 1595. auffgerichter vnd folgends 1597.  
am hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht confirmirter,  
wie auch in der Statis Verein/ inerwegung keine bessere theilung  
vnd Vergleichung zumachen gewesen/ widerholter Erbtheilung  
Ihrer Eyde vnd Pflichten/ auch respectivē huldigung/ damit sie  
J. J. G. G. bis auff dieselbe stunde verflichtet gewesen/ als halde  
mediante traditione erlassen/ frey vnd ledig gesprochen/ je einer  
dem andern dieselbe hinsuro vor ihren alleinigen Land- Schuss-  
vnd Schirm Herrn/ auch ordentliche Obrigkeit zu erkennen/ vnd  
alle schuldige folge vnd gehorsam zuleisten/ an- vnd hin gewiesen.  
Quibus verbis nihil est, quod luculentius vel apertius dici pos-  
sit, desto mehr zuverwundern/ mit was fühn- oder Leckheit der  
Manifestant, oder Dichter dieses Patens das contrarium ad-  
struiren könne.

## Ad VI.

Gestalte fürs sechste mit ebenmässigem vngrunde vorgeschrüge  
wirdt: Es hetten die Eltere Gebrüdere besagter Statis Verein  
gleich im anfang bey dem ersten Termin zu wider gehandlet/ in de-  
m sie die gebür/ entweder gar nicht/ oder an ungehörige ort/ alda  
sie ab handen kommen/ erlegen lassen. Die creditores so gar nichte

D 2 contem-

contentiret, daß dieselbe J. G. auff dem hals gelegen / vnd sie die ienige selbst befriedigen müssen.

Dann anfenglich hat es mit dieser vermeintter contravention, wie auch mit bezahlung der angedeuter ziehl/vnd versprochenen 80000. guldens diese beschaffenheit / daß Graff Philips Ludwigs Gnaden strack im anfang / vnd noch eine aeraume zeit vor dem ersten Aprilis Anno 1614. erschtemem zahl Termin / das jenige/ was sie mit gutem wissen vnd willen/ auff vorgehabten raths vnd langwürig genönnien bedacht / in beyseyn fürnehmer Gräffs Adellicher vnd anderer Standts Personen / mit dero Eltern Herrn Gebrüdern abgeredt / beschlossen / mit hande vnd mundt zugesagt / auch mit einem leiblichen zu Gott dem Allmächtigen geschworen Ende bekräftiget vnd confirmirt, ohne einige in jure vel facto bedrängte vrsach münde - vnd schriftlich zu revociren, auff zu kündigen / vnd nicht zu halten sich angemast / Ja ipso facto revocirt vnd vmbgestossen / vnd sich so weit verleiten lassen / daß sie hin vnd wider Mandata angeschlagen / die Vnderthanen widerspenstig / vngehorsam / vnd aufrührisch gemacht / dieselbe von ihrer alleiniger hoch- vnd Obrigkeit ab- vnd zu sich gezogen / in ihre halsstarzigkeit gestecket / sterner zugeben / vnd andere schuldigkeit zu leisten verbotten / die Kellner vnd berechnete Diener der Herrschafft Kunckel / von einhebung der Renten abgemahnet / auff offenen Märkten eintrag zuthun / Fahnen auffzustecken / zu übung allerhandt actum jurisdictionalium vrsach vnd gelegenheit zusuchen sich nicht geschewert / c. In Summa ein solch Gewirr / Trennung / Rebellion vnd Widrigkeit verursachte / daß die Eltern Herrn sonderlich Graff Hermans zu Wiede / c. Gnaden mit dero Vnderthanen in der Herrschafft Kunckel / nicht alslein nicht fort kommen könnten / das Ihrige emberen / darüber grossen unkosten anwenden / vnd andere mehr ungelegenheiten aufstellen / sondern auch dero Lande vnd Herrschaffte fast nolens volens sich ein dest lang enequistern / auch in Leib vnd Lebens gefahr stehen müssen /

+ aeternum

## A P O L O G I A.

29

müssen/ dar durch dann dieselbe schier ins retardat kommen/ vnd  
nicht unzeitig bedenkens gehabt/ ehe vnd bevor solche strittige  
Leuten widerumb componirt vnd hingekleget/ einig Geist auf han-  
den zugeben/ der gestalt/ daß dieses orts ein jeder/ der unpassionirt/  
Sonnenklar abnehmen vnd erkennen kan/ wie vngülich vnd vno  
bedachtsum Graff Philips Ludwig/ sc. da S. G. selbst derjenige  
seyen/ die der Stattis Verein gleich im anfang/ vnd noch vor dem  
ersten Termin zu wider gehandlet/ den Eltern Gebrüdern solches  
zuzumessen/ vnd eben dasjenige cuius ipse admittendi occasionē  
præbuit, dessen sie auch selbst auctor & actor gewesen/ denselben  
zur unschuld zu imputirn vnd vorzugeben/ sich nicht schewet/ Es  
hatten die Eltere Herrn Gebrüder die gebür entweder gar nicht/  
oder an ungehörige ort/ allda für abhanden kommen/ erlegen las-  
sen/ Mit welchen worten S. G. dero Eltern Herrn Brüdern/  
Graffe Johann Wilhelms Gnaden/ vnd die zu Beilstein/ sc. ent-  
kommene Gelder angedeut haben wollen/ Da doch zum andern/  
vnd in specie Graff Johann Wilhelm den Eltern Bruder be-  
treffend/ die Sache also gethan/ nemlich/ daß ob wol primus  
terminus solutionis allererst den 12. tag Aprilis Anno 614. fällig  
Jedoch S. G. ante terminum, nemlich am 17. tag Septembris  
1613. vmb zubezeugen/ daß sie der Stattis Verein zugeleben/  
durchaus gemeint/ in abschlag desselben ersten zichls 1000. gül-  
den geschossen/ sich auch keines andern verschen/ dann es würde  
Graff Philips Ludwig/ sc. weniger nicht der Stattis Verein  
gelebt/ vnd darwider nichts attentirer haben/ Demnach aber/ vno  
der dessen (wie obgemeldt) Graffe Philips Ludwigs Gnaden ehe  
noch der terminus flossen/ multo minus einige mora antequam  
dies solutionis venerit, præsupponirt werden können/ sich wider  
das pactum Familiae benenlich am 23. Januarii/ Item 19. Fe-  
bruarii/ so dann den 13. Martii 1614. wiesie dasselbe zu halten  
nicht vermöchten/ nicht allein schrifts vnd mündlich sich erklärt/  
sondern auch hin vnd wider in der Graffschafft Wiede/ sc. die eins

D iii mab

## A P O L O G I A.

+ uos

mahl ihrer Eydt vnd Pflichten erlassene / vnd den beyden Eltern  
 Herrn angewiesene Unterthanen Ihr vnd Aburunig zumachen/  
 vnderstanden/ Gans ohne / das sie dessen einige rechte oder billich-  
 messige vrsach gehabt / Als seyen zu lebst mehr hochwolgedachte  
 Graffe Johann Wilhelms zu Wiedt/re. Gnaden noch vielfal-  
 tig bescheineter oblation , weil kein contradicir / rechtmässig  
 erinneren / remonstriren / bey S. G. Graff Philips Ludwigen  
 platz finden wollen / zu bemeistung allerhand querulirens, die zum  
 ersten ziel destinirete gelder / ad locum utriusque parti idoneum,  
 Nemlich naher Beilstein in des gleich Hoch-Wohlgeborenen  
 Graffen vnd Herren / Herren Georgen Graffen zu Nassau Cas-  
 henabogen/ ic. Als nemlich J. G. Herren Vatters vnd gewes-  
 enen Herren Vormünders/ auch der zeit vornembsten Herren mie  
 Unterhändlers/ häufliche Residenz führen zu lassen / gemüs-  
 get worden.

Ob nun aber solcher locus incongruus gewesen / oder nicht / wil  
 man an seinem ort / da solches albereit rechthengig / zuerörten hinge-  
 stelle / doch allein dieses darben erinnert haben / wie in der Stanis-  
 Verein kein certus locus solutionis bestimpt / vnd aber vntzugbar /  
 das Graffe Johan Wilhelm der Elter / bey dem herzunahenden  
 ersten ziel über die vorige zu abschlag desselben geschossene 1000.  
 gilden restirendes Capital vnd Pension / nemlich noch 6000. gül-  
 den S. G. Jüngern Bruder ambieten / auch deroselben ihren eige-  
 nen Canzleybotten auff Schadeck / Hachenburg / Schaumburg /  
 Heydelberg vnd Weilburg (weil man nicht rygendlisch wissen kön-  
 nen wo dieselbe anzutreffen) nachgeschickt / vnd vmb certū locum  
 solutionis , sive Francofurti , sive alium ipsi commodum data elec-  
 tione zuvernehmen / einstendig anhalten lassen. Zum overfluss vñ  
 vmb besserer commoditer willen / so dan weitere gefahr zuvermey-  
 den / die Gelder ad locum Domiciliu zu haß vnd hoff zuliefern /  
 sich erbosten / Seine Graffe Philips Ludwigs G. aber die Gelder  
 zuems

## A P O L O G I A.

31

Zu empfangen / sich keines wegs bequemen wollen / auch bisweilen  
keiner antwort den Eltern Brudern gewürdigt.

Unde cum per ipsum Comitem Juniorem steterit, quo mi-  
nus pecunia Francofurti vel alibi loco cogruo & oportuno solu-  
potuerit, consequens est. Illustri & Generoso D. Comiti Joanni  
Guilhelmo seniori, ne quidem ratione loci moram imputari  
posse. Neque enim ullo modo negari potest, quin oportunus  
locus sit locus Domicilii, & quod oportuno loco denunciet, qui  
ad Domicilium denunciat. arg. L. 8. §. 9. ff. de Transact. Gotho-  
fred. in L. mora verb. oportuno loco, Item in L. 9. ff. de usur.

So haben gleichwohl auch S. Graff Johan Wilhelms G. auff  
die / sich damal zugetragene verweigerung / angedeute Gelder an-  
derstwo / neher vnd füglicher nicht / als in Domicilio hochwolge-  
dachtes Herrn Bormundta vnd mit Bnderhendlers / quia paren-  
tis loco reverentia ipsi debita fuit, tum etiam quia nondum fini-  
to compromisso, judicis partes sustinuit, deponiren, vnd zurück-  
wen verwarsam hinlegen können.

Wie es aber daselbst durch ontreue leut / oder durch wemic abhau-  
den kommen / Item cuius sit periculum, solches wil man abermal  
an allerhöchstgedachte Rats. May. oder das hochlobliche Rats.  
(Cammergericht) als das höchste Oberhaupt / ubi ejus rei nomi-  
ne litis pendentia ist / zurichten vñ zuerkennen heimgestell seyn las-  
sen / sich inmitteist der ead' hischen zuversiche vnd hoffnung getrof-  
fen. Es werde Graff Philips Ludwigen vnd nicht dem Eltern  
Brudern solche mora vñ peciculum uq. schreiber werden müß-  
sen / Idq; cum ex aliis Jurium Fundamētis, rum ex L. qui Decem  
72. ff. de solut. & Liber. ubi inquit JCtus. Non esse æquum te-  
neri pecunia amissa, qui non teneretur. Si Creditor accipere  
voluisse. Quare pro solutâ pecunia, id in quo Creditor moram  
fecit, esse oportere. So wie ab Graff Maria G. vnd dero  
gebüh. usz betreffen habet dies Ich mich ewig / vñ überacht aller  
in der Herrschafft Ru.ck. si angestellten Rebellion vnd erfolgter  
ab

## A P O L O G I A.

aberlinnigkeit der Underthanen / zwar aus keiner schuldigkeit  
sondern allein zu mehrer dero sicherheit vnd damit J. G. re ipsa  
bezeigen mochten / das sie iher seyts dem bescheineten versprechen  
folg zuleisten erpietig / vor erschienenem ersten ziel am 12. Aprilis  
lis 614. andero Jüngern Bruder Graff Philips Ludwig vnder  
dato 9. tag Aprilis geschrieben / vnd locum solutionis, weil dersels  
be in der abrede nicht namhaft gemacht / zu wissen begereit / auch  
guter meynung gerahmen / allerhand inconvenientien, zuverhüs  
ten / das Gelt zu Frankfurt nicht erlegen und empfangen zulassen.  
Vnd als darauff weder antwore noch recepisse erfolgt / der bott  
auch einen ganzen tag vergeblich gewartet / so seynd esliche J. G.  
Räthe vnd diener nichts weniger nach Frankfurt in die Wech mit  
aller nothurst abgefertigt / haben sich bey J. G. angeben vnd das  
gelt zuverlegen präsentirt, dasfern nur J. G. vermög der Statiss  
Vergleichung locum der anlagenamhaft machen / vnd dabey sich  
G. erklären wöltten. Ob sie auff solch pactum das geldt annehmen  
vnd vermög desselben zuquittieren / vnd auff den beliebens fall / den  
Begriff der quittung zu communiciren, gemeint werē oder nicht /  
Es hat aber solches abermal nicht seyn können / sondern ist pure vnd  
simpliciter abgeschlagē / dahoo die abgeordnete endlich gemüssige  
worden. J. G. Herrn nothurst coram Notario vnd Gezeugen in  
acht zunemen / dieselbe endlich vnd finaliter zu J. G. abzufertigen  
zuvernenen / was dieselbe zuthun gewillt. Als aber der Notarius  
kommen / seyn J. G. bereit davon gewesen / vnd ist dabey ferner  
vorgelauffen / wie das Instrumentum mit sich bringt / dahin man  
sich geliebter kurz halbē beziehen thut. Dabey haben es noch Graff  
se Hermans G. nicht verbleiben lassen / sondern einen dero nechstien  
Herrn Besfreunden willig gemacht / J. G. quotam der 4000.  
gulden / Graff Philips Ludwigen ganz vnd zumal auff einmal  
zubezahlen / dardurch die schuldigkeit zuleisten / vñ dem versprechen  
ein gnügen zuthun / Es hat aber solches hohes vnd anscheinliches ero  
hören / bey G. Philips Ludwigen auch nicht verfangen / sondern  
haben

## A P O L O G I A.

33

haben sich auff solche præsentation rotundè erklidre / daß sie gar  
kein Gelde annemen / sondern anderwertliche handlung vnd ver-  
gleichung erwarten wöltten/ Allermassen solches mit einem sub da-  
to 20. tag Mäsi 614. abgangenem schreiben vnd noch lebendiger  
kundschafft/ da nötig zubeweisen ist.

Was nun wegen nicht beschehener bezahlung der Creditoren  
hiebey geflickt. Ist zubeweisen / daß die Elter Herrn Gebrüdere  
das irige darzu gehan/ vnd nach möglichen dingen mit denselben  
theils sich abgefunden / theils noch in handlung siehen / vnd da  
gleichwol noch hieran einiger fehl/ solche zuersetzen/ richtig zumaa-  
chen/ bis dahin behörende pension zugeben/ vnd dem versprechen  
nach/Graff Philips Ludwigen schadlos zuhalte/ sich so schuldig/  
als willig erkennen/ wie auch anerbotted/ vermittelst doch dem/ daß  
in consideration vnd acht genommen werde/ daß die schulden hies-  
rin nicht begriffen / die etwan Graffe Philips Ludwig / nach der  
Stamms Verein vor sich selbst gemacht / auch nicht eben alles si-  
mul & semel auff einmal ins werck zusezen/die Eltern Herrn Ge-  
brüder sich præcieè verstrickt vnd obligirt gemacht / sondern nach  
vnd nach eo modo quo unumquodque contractum est, desto  
tregerlicher vnd mit wenigerm schaden kan vnd mag abgelegt be-  
zahlt/ vnd mit der Creditoren gutem willen tractirt, vnd gehandelt  
werden / zugeschweigen daß dieser paß in gerürttem Patent von  
Graffe Philips Ludwigen viel schwürtiger/ als er laut J. G. eige-  
ner hiebewor übergebener Deduction vnd schulden verzeichnung in  
sich selbst ist/ gemacht wirdt/ vnd allein das werck zu exagiriren,  
vnd beyde Eltere Herrn Gebrüder desto mehr zu aggraviren anges-  
ehen. Inerwegung weder in pacto Familiae, noch auch dem Weil-  
burgischen vertrag / vnd darüber auffgerichteten abschiedung cer-  
tum tempus, wie bald solche schulden abgelegt vnd bezahlt werden  
sollen/zubefinden / sondern in mera facultate, vnd zu dero Eltern  
Herrn bester gelegenheit stehet/ J. Graff Philips Ludwigs G. aber  
die zeit viel zu enge einspannen/ vnd den Eltern Brüdern den last

E desto

## A P O L O G I A.

desto schicker auffdringen wöllen/ da sie doch billich h'rin das æquilibrium gebrauchen/ vnd gedencken solten/ was sie bey ihr selbst gut heissen/ in dem sie nemlich ihr eigene proper schulden nicht bezahlen/ sondern den Eltern Gebrüdern/ was sie nicht schuldig auff de hals weisen/ Darauff schriftliche hypothecas vñ obligationes stellen/ gleichwohl wans zur bezahlung kommen soll/ auch mit grossen summen bezahlt ist/ gedachte Eltere Gebrüdere dessen nicht entheben/ noch darab quittieren/ sondern eine ungelegenheit über die andere denselbe zuziehen wöllen/ daß sie demnach mehr hochwolgedachten Ihren Eltern Herrn Brudern eben dasjenige/ was sie selbst ihun exprobiren/ vnd so hochverweislich vorzuwerfen/ wenig fugl/ oder auch davon geringe ihr vnd ruhm haben können.

## Ad VII.

Welchem allem nach also erwogen/ so haben zum Siebenden die hochwolgeborene Herrn/ Herz Johan vnd Herr Georg Graffen zu Nassaw Cazzenbogen/ ic. (wiewol bey Graff Philips Ludwigs von Wiedt Gn. solche erinnerungen wenig oder gar nicht geholffen) recht vnd wolgethan/ daß sie Graff Philips Ludwigen von seinem vnbillichen vornemen vñ beginnen abgemahnt/ vnd zuhaltung dero so hoch betewerter/ vñ mit einem leiblichen eydi confirmirter Statis Verein ad perjurium evitandum wie nichtweniger die Vnderthanen ihrer eyde vnd pflichten (des ren Graff Philips Ludwigs G. sie zuvor selbsten erlassen/ aber hernach quæsito colore dieselbe wider auffzuwiegen/ irr vnd absprungig zu machen vnderstanden/ vnd noch auff den heutigen tag vnderstehen) ihres schuldigen gehorsams/ errinnert/ darin sie dann anders nicht/ als was/ ohne das/ recht vnd billich zum gewündschten frieden ersprächlich/ vnd bey aller Posteritet lob- vnd rühmlich ist/ gethan/ aber an seyten Graffe Philips Ludwigs geringen danck darvon getragen haben.

Ad

## Ad VIII.

Deme aber sey wie shm wölle / weil dannoch mit beyder Eltern Gebrüder grossem schaden vnd mercklichem nachtheill Zum achtzen / auff obgerürter beyder Herrn Johan vnd Georgen Gebrüder Graffen zu Nassaw Eichenbogen errinnerung / mit zusammen thun der auch Hochwolgeborenen h. Ludwigen Graffen zu Nassaw Sarbrücken vñ Herrn Wilhelmen Graffen zu Sayn vnd Wittgenstein Anno 615. im Mayo zu Weilburg ein Abschied gemacht / darin die Eltere Gebrüdere Graffen zu Wiedt / ic. Jedeweder noch 10000. gülden zuschusses an Geldt / jedoch eher nicht daß nach umblauff der acht / zuentrichtung der zahl terminen in der Statt's Verein bestimpter jaren zuerlegen / vnderdessen gleichwohl dieselbe zuverpensioniren / durch überzahlte Graff Philips Ludwigs von Wiedt / ic. vielfältige zunötigungen vnd impressio-nes sich eingelassen / oder gleichsam gedrungen werden.

## Ad IX. X. &amp; seqq.

So ist doch hierauff / wie wenigers nicht zu hindertreibung dero / fürs 9. 10. 13. 14. 15. 18. 19. vnd 20. gethaner einwurff / als darin deß so offe widerhoiten Regressus, der vnauffgelöster huldigung / Item an sich behalteener possession , vñnd dergleichen an gemäster protestationen abermal gedacht wirdt / Dieser ferner vñnd bestendiger Bericht / wie auch albereit hiebevor gnug-  
sam erläßnet worden / daß man von eñigen vergleichnen reservaten außerhalb successions falle / welche sich noch nicht zugetragen / vnd man der zeit erwarten muß / kein wissenschafte habe. Hingegen aber / daß in gerürttem Weilburgischem Abschied die vorige beschéhene / vnd hierobē bey der vierzen vñ fünfften einred angezogene real traditiones cessiones vnd relaxationes juramentorum. In dem §. Gestalt sie dann / ic. vers. So sollen / disertis verbis confirmirt werden / daß beyde regirende Herrn / als alleinige

E ij hoch

hoch- vnd Obrigkeit/ ihre Graff vnd Herrschafften ihres besten nuzen vnd gefallens zuadministiren, vnd zubezahlung der obbes rüter schuldiger terminen, auch anderer beschwernüssen allen notürfssigen beystand vñ hülff zusuchen/macht habe sollen. Nun less man auch der gestalte/ vnd anders nicht passiren/ was Graff Philips Ludwig von Wiedt/ze. in dero Gn. Patent gesthetet daß sie ihren Eltern Brütern die Administration der Land vnd Leut ihres besten nuzens vnd gefallens zu administiren, cedirt vnd übertragen. Nicht aber/ wie sie es nunmehr gern deuten vnd auss legen wollen/ als wann es nur ein zeitliche administration, quæ nihil nisi pura administratio sit, vnd nicht wie die Statis Verein vermag/ zu ewigen tagen: Oder nur ein solche Administration, deren man ein zeitlang nachgesehen hette/ zuhalten sey. Damit also die æquivocatio vnd ambiguiter, so hierunder verborgen lige/ vermitten bleste.

Den fall aber zusehen/ sedoch der warheit zum nachtheil vns gestanden daß solche reservatio (darauff S. G. intention principaliter fundirt) solenniter & debito more, wie doch nicht/ geschehen were/ So ist demnach weit fehl/daz man dieser seyz hab ein nige moram bey sich kommen lassen/vnnd also den pactis, in nicht erlegung der schuldigen gebühr jch etwas zu wider gehandlet.

## Ad XXI.

Oder wie das Patent zum 21. viel zumilte/ vnd mit offenbarem handgreifflichen vng rundt berichtet kein einzig zahlungs ziell dem versprechen/ vñ den pactis gemäß gehalten. Sintemal mit S. G. Graffe Philips Ludwigs/ze. eigenen zu ruck gegebenen quittungen/ auch deswegen außgerichten Instrumentis vnd Documentis, der vielfelig beschreiber numerationum, verbal vnd real oblationum, wie auch andern offerten, am hochlöblichen Rays. Cammergeriche belege vnd erwiesen worden/ daß Graff Johan Wilhelms Gn. vor ihre quota auff 40000. gülden Graff

Herr,

Hermann zu Wiedt/re. Gn. aber / wie gleichfalls mit quittungen  
zubeweisen/ eben so viel vnd an pension ein mehrers/das beyde sum-  
men an Capital ---- 7 0000. gilden/an pension bey die 18000.  
gilden sich belauffen werden/allbereit würcklicherlegt/ Wie wen-  
ger nicht die versprochene gebühr/ so wol de s in jehberürtem Weil-  
burgischen Abschiedt eingewilligten/ Anno 1622. erfasseten zus-  
schusses / als auch den Anno 621. erschienenen letzten termin  
Abstandes Gelts vnderschiedliche mal verbaliter, auch vnlengst  
darnach würcklich vnd realiter coram Notario & Testibus Grafs-  
se Philips Ludwigen/re. offeriret, forderst aber ob moram recip-  
ere non volentis consignirt, vnd verwahrlich / alba sie noch vor-  
handen/ hingestellt worden / Also das nummehr / wie der Calculus  
ausweist/ein mehrers nicht/ als mit dem zuschuss / im Weilburgis-  
chen vertrag erhalten ----- 3000. gilden an Capital ---- an  
pension aber gar ein geringes außständig / an dessen abschlag in  
newlichkeit/ ein zimliche Summa/vnd so viel auff noch stverflosses  
nem termino betagt gewesen/realiter zwar offeriret, aber so wenig  
angenommen / das auch der Bott nicht gehört/ sondern mit thurn  
vnd dergleichen betravet werden wollen / Dabey fermer dieses  
auch in consideration zuziehen / das der letzte terminus zuschuss  
gelds/ erst gegen künfsteigen 12. tag Maii Anno 1623. fällig wirdt  
Nulla ergo hic est mora, nulla contraventio, sondern da dieses  
orts einiger fehl/ bleibt derselbe auff ihrer S. Graffe Philips Lu-  
dwigen selbst ersessen.

Man weiss auch gleichfalls sich der angebener geraumer vnd  
aus Brüderlicher zuneigung nachgeschener prorogation nichte  
zuentsinnen / Es were dann / das man dieses für eine gratiosam  
prorogationem estimiren wolle / das dem termino solutionis  
des 12. tag Aprilis etwan noch drey oder vier wochen unbefangen  
annectiret vnd hinzugesetzt / quia sanè dilatio exigua & alioquin  
ipsis legibus permitta est: oder es müste dieses die geraumte pro-  
rogation seyn/ das die termini, des Principalerst eingewilligten

abstandes gelte) in acht Jahren distribuirt, der zuschuss erst nach vmb lauff der acht Jahren zu bezahlen aller seites bewillget vnd eingangen / dessen doch die Eltere Gebrüdere sich wenig zu berühren / oder zu erfreuen haben / Sintemahl sie vnder dessen von allen noch hinderständigen Capitalien/ auch zuschuss Gele die Pensiones entrichten vnd bezahlen müssen. Dannenhero alles das jenig / was in mehr gerührtem Patent / von dem reservirten Regress / von nicht haltung der zielh / von vnauffgelöstem Eydt / vnd Huldigung Pflichten der Underthanen / Item unbegebener vnd an sich behaltener Possession , Wie auch zu lefft von dero so hoch berühmter protogation, so offt vnd ad nauseam usque fast in allen versiculis inculciret wirdt / zu boden felt / vnd mag man wolsagen / wie der Poet:

Sed collapsa ruunt subductis testa columnis.

Ob nun wol die/ es zu rettung beyder Eltern Herrn/ Joh. Wilhelms vnd Hermans/ Gebrüdern/ c. Graffen zu Wiedt/ c. G. G. habenden Rechtens vnd kundlicher Unschulde / bei allen unpartheyleichen Richtern / vnd den senigen / so das werck se motis affectibus nicht nur oben hin / sondern im grunde erwegen vnd anssehen / überflüssig gnugsam / Jedoch/ dienweil Graff Philips Ludwigs von Wiedt/ c. G. raden/ dero beyden Eltern Gebrüdern/ hin vnd wider / so wol in dem ganz vnerfindlichen Patent / als auch den zu Speyer übergebenen nichtigen exceptionibus sub - & ob-reptionis , keinen einzigen Puncten beschehener zusagen / in dem pacto Familiax vnd Weilburgischen Vertrag gehalten zu haben / wider die öffentliche Marheit vnd kundbahre Notorietet vorwerffen darff / So haben beyde J. J. G. G. eine nootturfft erachtet/ dero Jüngern Brudern / seine beharrliche Contraventiones vnd nicht haltung der Runckelischen Interims vergleichung/ vnd darauff erfolgten vertrag zu Weilburg eben / wie oben bey den contraventionibus pacti familiax mit wenigem geschehen / hierbei auch in geziimder kurz / mit vorbehalt fermerer außfährungen

## A P O L O G I A.

39

gen anzugezigen / vnd den außschlag / Wer gehalten / oder nit / der ganzen vnparcheylichen Welt zu dijudiciren an heimzustellen / mie erbieten das geringste nicht für zubringen / so man in continent / oder ins künftig zu verificiren nicht erbietig seye / welches an der gegen seiten schwer / ja vnmöglich fallen wirdt.

Die Interims vergleichung ist zu Runkel am 6. tag Aprilis auff vnderhandlung beyder Herrn Gebrüdere/ Graff Johan vnd Graff Georg zu Nassau Eckenbogen G. G. auffgerichti v. o. darauff der Weyburgische Vertrag am 20. tag Maii / mit zuthun jetzt wolgedachter beyder Herin / vnd dann Graff Ludwigs zu Nassau Saarbrücken / ic. vñnd Graff Wilhelms zu Sayn / ic. G. G. Anno 1615. erfolgt / aller seits gutwillig eingangen / bestedigt vnd geschlossen / auch mit hande vnd munde bestätigte/ acceptirt vnd angenommen worden / wie ab beygelegten vidimirten copiis beyder vergleichung mit mehrrem ist zu sehen.

1. Anfänglich / Nutzt in jetzt gemeldten Verträgen abgesetz / versprochen vnd zugesagt worden / daß die Herrn Gebrüdere Graffen zu Wiedt / ic. sich jederzeit / sonderlich von zeit an auff gerichter Vergleichung / alles Brüderlichen Friedens / Einigkeit vnd Trew / gegen einander beschließen / einer den andern mit worten vnd werken nicht beschweren / sondern entweder mit güt- oder rechtlichen Aufträgen ihre differentien hinlegen / vnd sich daran begnügen lassen sollen / Runkelische Interims Vergleichstrack's im anfang / versl. So ist demnach / ic. Weyburgischer Vertrag circa initium, ibi. Das demnach zu erhaltung Brüderlicher Lieb vnd Einigkeit / ic. Item, versl. Sonsten aber / s. Und hierbey / ic. Da gesetzten worten / Das die Herrn Gebrüdere sich verpflichtet haben / sich ins künftig mit einander Freunde- Brüderlich zu behagen / vnd einander alle Freundschaft vnd guten willen zu bezeigen / Wie dieses an seiten Graff Phillips Ludwigen / ic. gehalten / das

## A P O L O G I A.

das weiset das werck an ihm selbsten / bezeugen die narrata Mandati sine Clausula de non conveniendo pactis, vnd darff keiner weileustigen auffföhrung/ manerwege allein / wie beyde Eltere Herrn Gebrüdere bis her zu allem Brüderlichen vertrawen vnd freundschaffe sich accommodirt, vnd dazu viefältig erbottten/ ansprach einständig begeret/eine gute residentz vnd Gr. gelegenheit für dieselbe zuwegen zubringen / sich auffs hefftigste bemühet / in gefahren vnn durchzügen fur schaden sorgfältig gewarnet/ vnd nichts vnderlassen/ so zu fortsetzung brüderlicher lieb/vnd einigkeit oder se zu renovation des/ leyder/ viel zu viel erloschenen brüderlichen vertrawens/ bey diesen so hoch gefehr / vnd beschwerlichen zeiten/ immer hette dienen/ vndesprichtlich seyn können.

Es ist aber an der andern seyten darauff so wenig erfolgt / daß nit allein kein einzige antwort auff eines oder anders gegeben/ sondern man auch vrsach genommen sich zu erhärten/vñ an statt versprochener accommodation, allen widerwillen vnd widrigkeit spüren zulassen.

2. Zum andern hat Graff Phillips Ludwigs Gn. vnd schiedlich / auch vermittelst handt gelübnuß vnd geleisten Eydis versprochen / gegen ein oder andern dero Eltern Herrn Gebrüdern oder dero Landt vnd Leuth / in keinerley wege etwas vngüethches oder thätilches zu suchen/ noch fürzunehmen / sondern beyde regierende Herrn vnd alleinige hohe vnd Landts Obrigkeit bey rüthiger administration ihrer Graff- vnd Herrschafften / besten nutzens vnd gefallens zulassen. Wehlburgisch vertrag / d. verlic. Sonsten aber/rc. Solches vermag auch Runkelischer Interims Vertrag/verl. Zum andern/rc. Da geschi wirde/ Graff Phillips Ludwigs Gnaden / solle von ein zeit hero vndfangener Obrigkeit verwaltung/ wie auch von enehmung der Herrschafft Runkell Gefallen die handegänzlichen ab - vnd NB. darinn Graffe Hermans Gnaden/ zumahl fernter keinen eintrag oder verhindern thun/ weder heimlich noch öffentlich.

Ob

## A P O L O G I A.

41

Ob deme so nach gesetzt worden/wird Herrn Manifestanten  
sein herh vnd gewissen wol sagen/ vnd mag er die narrata mandati  
vnd contraventionum, auch was zu dero behauptung zu seiner  
zeit fernner vnd in specie angezogen/ vnd nach noturfft bewiesen  
werden soll/ wie gleichsals darauff in der Exception schrifte ge-  
antwort/ judicialiter gestanden/vnd bekandt/darüber erwegen.

3. Vors dritte hat Graff Philius Ludwig gleichsals festig-  
lich versprochen dero Eltern Gebrüdern / keine sperrung oder ein-  
trag / in bezahlung dero ihme verheissenen summen geldis vnd  
abstattungen anderer beschwernüssen zuthun / Sondern J. G.G.  
zu solchem ende allen notürfftiglichen beystande vnd hülff suchen  
zulassen/ (wiewo es ohne das für sich selbst billich gewesen) zumal  
nachgegeben/juxta d. verl. Sonsten aber.

Dah es aber auch dieses falls an würllicher nachsezung  
nicht allein ermanglet/ sondern auch deroselben verspreche schnur-  
stracks zu wider gehandlet/ vnd die Underthanen von schuldiger  
landstiever abgehalten/ andere geld zuschissen versteilt/ vnd alle  
verschindernüsse zur bezahl vnd abstattung eingeschoben/ ist an ver-  
schiedenen orten bereits angezeigt/ vnd weisets der 3. vnd 4. punc  
narratorum mandati, daselbst es in specie nach noturfft darge-  
chan werden soll/ ferners auf.

4. Vors 4. ist so baldt in inicio des Weilburgischen Ver-  
trags/ außs neue verwilligt/ abgerebe/ vñ zugesagt/ dah es bey dem  
paeto Familie, welches vonden dreyen Herrn Gebrüdern/ Graffz  
zu Biedt/ c. mit hand vnd sigell/ auch eine leiblichen eydt/ beheurt  
vnd stess vnd fest zu halten versprochen/ nochmahn mit allem was  
darinnen begriessen/demselben anhangig/ vnd in der neuen ver-  
gleichung nicht geändert/ vollkomlich vnd würllich gelassen wer-  
den sollte/ verl. Als nemlich vnd fürs erste/ solches wird auch in si-  
ne widerholet vnd bestettige/ dah alles/ so in dem Erbtheilungs  
brieff/ vnd dabey gemachter Statutis Verein/zubefinde/ vnd nicht  
geändert/ NB. von nun an in alle ewigkeit/ stess/ fest/ vnd unver-

S brülich

## A P O L O G I A.

brüchlich gehalten/ vnd in acht genommen werden solle / Gestalte  
dann solches; die Herrn Gebrüder Krafft deren eydt vnd pflichten/  
die sie hieb vor ein ander würellich geleistet/vnd geschworen/ nicht  
allein vnder sich/mit hand gegebener truw de novo zugesagt/son-  
dern auch mit verzeihung aller Exceptionen, vnd gutthaten / so  
in dem pacto Familia specificirt, oder sonstn snen zu guteem kom-  
men könnten oder möchten/ festlich versprochen / vnd darüber in  
majorem fidem, certitudinem & confirmationem, den Herrn  
Befreunden vnd Verwanden handstreich gethan/ alles nach laut  
mehrberürten Weilburgischen Vergleichs/uc. verl. Sonsten aber/  
vnd was außerhalb.

Wie nun solchem ewren versprechen an seiten Graff Phillips  
Ludwigen/ abermal folge geschehe/das weisen alle contraventio-  
nen, sowol in narratis mandati / als auch was hin vnd wider an-  
gezogen/ mit mehrrem auf/ vnd gib der einzige punct gesuchten  
zutrits / vnd regressus zu Land vnd Leuten/den er fast in allen ver-  
siculari vnd liniari so hoch treibt / vnd der haupte punct der Statis  
Verein ist/ quo sublatu, alles obern haussen fallen muß / vnd sons-  
derlich diß gnugsam zuverstehen / daß in den exceptionibus judi-  
cialiter gesetz/vnd gestanden werden darf/waß Herr Manifestant  
schon alles gethan heite / was er in den narratis mandati beschuldet  
worden / So hettex er doch der fachen mit zuviel gethan / sondern  
was er besügt gewesen/heist aber das alle puncten der Statis Ver-  
gleichung/vnd Weilburgischen Vertrags gehalte.

Was auch die begebung aller gutthaten vnd exceptionen  
gewürck das bezeugen die hin vnd wider so wol im Manifesto als  
auch die zu Heydelberg/ hieb vor/ übergebene Gravamina in wel-  
chen man sich nicht entblödet hat/ damals Ihr Curs. Gn. vnder  
andern fürzubringen/ daß mehrbesagter Graff Phillips Ludwig  
mit allerhande persuasionibus, Item / als ein minderjähriger / vnd  
der Herrschafft gelegenheit vnerfahrner Herr zur renunciation  
auff Land vnd Leut bewogen worden/da doch das im anfang auff  
geriche

gerichtes vnd beygelegtes Memorial, die lang gehabte bedenck-  
zeit/ communication mit den Herrn Befreunden vnd sonstien viel  
ein anders aufweiset/ Ihr Gn. auch das beneficium ætatis, als  
die shr vollkommenes verständiges alter schon erreicht/ wie oben mit  
mehrern angezeigt/vnd besser wissenschaft vmb der Land gelegen-  
heit/als Graffe Hermans Gn. gehabt/mit grunde nicht allegiren/  
viel weniger darauff einiges fundament setzen/noch solche vnd ders-  
gleichen exceptione ,deren sie sich unterschiedlich/ vnd medio ju-  
ramento begeben / widerumb zu ihrem vortheil gebrauchen kön-  
nen/noch mögen.

5. Fürs fünffte/ vermag der nachfolgende versl. Es ist aber  
doch/re. Dass die Eltere Gebrüder/zu bezeugung ihres freudlichen  
guten gemüts/ dero Jüngern Brüdern / vber die 80000. gülden  
noch ferner 20000. gülden ebener gestalte/ vnd mit solchen condi-  
tionibus, wie dieselbe 80000. gülden zuschuss zubezahlen ver-  
sprochen. Es befindt sich aber dass der Scopus vñ intention solches  
zuschuss keine würeklichkeit empfunden / die causa impulsiva des-  
selben auch nicht in acht genommen/zum wenigsten aber das jenis  
gehalten worden/ darumb solcher zuschuss beschehen.

Es hat alles im alten Wesen vnd Stande verbleiben / das  
pactum familiarie gehalten / der Weylburgische Vertrag/vnd was  
sonsten versprochen/ observiret, alles widrige eingestellt / vnd das  
freundt- Brüderliche Gemüt / so den zusah nicht mit geringem  
beschwernuß beyder Eltern Herrn Gebrüdern zu wegen gebracht/  
re ipsa an Graff Phillips Ludwigs seiten widerumb ernewert/  
auch nach Buchstablichem einhale der Verträge / Brüderlicher  
Friedt- Trew vnd Einigkeit/ auffs new gleichsam erwecket / ges-  
halten vnd erhalten werden sollen) Es erzeuget sich aber hier gar  
ein widriger effect, das freundt- Brüderlich gut Gemüt der Ele-  
tern Herrn Gebrüdern wil nicht acceptirt, noch angenommer/  
viel weniger ein schein dessen von der andern seiten bezeuget wer-  
den / der zuschuss ist keines danck's werth/ sondern heist man seye

S i s z u

zur acceptation desselben von den Herrn Vnderhändlern verlesen  
tet vnd gewonnen/ Item man habe alles / was sie nur angeregt/  
non sine metu reverentiali, nachgeben / vnd mit allem zu frieden  
seyn müssen/ Ja das noch mehr ist/ hat man hiebevo; Chur Pfalz  
lang nach auffgerichtem Weilburgischen Vertrag/vnd in specie  
vnderm dato den 15. tag Jan: 1619. qua fronte, gibet man einem  
seglichen vnpassionirten zuerkennen/schriftlich berichten vnd für  
wahr aufzugeben dörfen / gleich ob Ihre Gn. von Land vñ Leuten  
gewalthätig destiuit vnd depositionirt, sich mit geldt absind  
den zulassen/ genötige worden seyen.

Das pactum Familia; Weilburgischer Vertrag / vnd ande  
re Abschiede wollen nit allein nicht gehalten / sondern auch darge  
gen alles dasjenig/was derselben schnurstracks zu wider praktizirt  
vnd zu werck gesetzet werden/ allermassen hin vnd wider zu gnügen  
angezogen / vñ bewiesen wirdt/ auch noch ferner auff alle nothfäll  
dargethan vnd bewiesen werden kan.

Wer wil dann hier schlissen/daf die Eltere Herrn Gebrüder  
den zuschus zubezahlen schuldigt Cessante causā, cessat effectus.  
Et datum ob causam, causā non secutā repeti, multò magis pro  
missum, non subsecuto effectu, retineri potest.

6. Ferners vnd furs 6. alles anders/ vnd dasjenige / was  
bereits hin vnd wider für contraventionen angezogen/hindang  
setzt/ vnd allein das substantial hauptwerck anzuregen / so befindt  
sich ab dem versic. Damit dann offibesagter Graff Philips Lud  
wig daß es mit versicherung der 80000. gülden vnd 20000.  
gulden zuschus nachfolgender gestalt gehalten werden solle.

1. Nemlich vnd furs erste/sollen die daselbst benente Kirspe  
Graff Philips Ludwigen zum vnderpfandt gesetzt werden / auff  
dah sie auff den unverhofften scumnuß fall sich ihrer versproche  
ner bezahlung erholen möchten.

2. Sollen beyde Eltere Herrn Gebrüdere gegen herausgel  
bung

bung der alten obligation, eine neue / dero Jüngern Brudern  
zustellen.

3. Soll Graff Philips Ludwig auff den nicht bezahlungs-  
fall / sich in die verschriebene vnderpfandt immittire zu lassen /  
zwar macht haben / sedoch aber verbunden seyn / so bald die resti-  
rende capitalia, pensiones vnd vr. kosten bezahlt werden / die hy-  
pothec zureumen vnd plenariè zu restituiren.

Es erinner sich aber Graff Philips Ludwig hierben / wie er  
denselbigen nachkommen / denn er slich wiler mit der hypothec  
nicht zufrieden seyn / sondern dabeneben seinen Regref zu Land vnd  
Leuten haben.

Vors ander hat die alte versicherung nicht heraus gegeben  
werden wollen / vngesehen man die neue zu liefern erbietig ges-  
wesen / vnd noch.

4. Sucht er den Regref zu Landt vnd Leuten / nicht nach  
laut / vnd Buchstabilchen Einhalt gesetzter hypothec, sondern  
begeret auch in die hoge Obrigkeit mit immittire zu seyn / das  
nicht allein das / sondern auch an statt der versicherung / einen erba-  
lichen zutritt zu Landen vnd Leuthen zu haben / <sup>+ vnd</sup> zu behalten / auch  
davon nicht abzutreten / ob schon die bezahlung aller Capitalient  
vnd Pension erfolgt / vngesehen ihme solches weder de jure,  
noch de facto gebüret / wie oben auch hin vnd wider weitleufig  
angezeigt.

7. Zum Siebenden ist verabschiedet / Das das Gelt zu  
Runkel den 12. tag Aprilis / doch ein woch 3. oder 4. für oder  
nach vngeschreit / wie gleichfalls / da es an einem andern ort erleget  
werden sollte / solches auff Ihrer Gnaden / Graff Philips Lude-  
wigs gefahr vnd vnkosten geschehen solle.

Man hat aber strack beym ersten ziel / auch hernacher vnder-  
schidlich / das destinirt tempus dero gestalt disputiret, vnd die

prorogation nicht gestatten wollen / daß auch darüber die beys  
kunfft zerschlagen / das Gele nicht erlege / vnd ex hoc unico fun-  
damento, der Regress zu Lande vnd Leuten gesucht / vnd behaup-  
tet werden wollen / welchea mie dem Prothocoll der handlung de  
Anno 1616. den 16. tag Maij & seqq. zubeweisen / man hat auch  
das Gelt hin vnd wider / nicht mit geringer gefahr / kosten / vnd un-  
gelegenheit schlepffen müssen / Es ist aber nie kein heller erstatuet/  
sondern was noch däbey an Herrn Graff Philips Ludwigs sey-  
een verzehret / von beiden Eltern Herrn Gebräldern / oder deren ab-  
geordneten zu bezahlen begereet / auch fehndis bezahlt worden / wie  
auff den fall der nochturfe zubeweisen.

8. Vors achet / wie der in vorl vnd bieweil fürs andern in dem  
Weilburgischen Vertrag geenderte successions fall gehalten  
worden / vnd an seyten Graffe Philips Ludwigen/rc. zu halten bes-  
geret wird / das bezeuget der so embiglich gesuchte erl liche Re-  
gress zu Land vnd Leuten / vnd seit diese gutwillige zugelassene mu-  
tation casuum successionis, wie auch alle andere dadurch gar zu-  
boden / vñ ist casu quo derselbige statt haben sollte / auff alle hand-  
lung / abreden / vergleichung pactum Familiae, vnd was in dem  
Haus Wiede herkommen / observert, vnd üblich gehalten wor-  
den / ganz nichts mehr zugeben / sondern were die liebe zeit / damit  
vnnützlich zugebracht / aller kosten vergeblich / vnd die grosse müh  
vnd arbeit mit eines hellers werht / könnte auch nun vñ in alle ewig-  
keit nichts abgeredt oder geschlossen werden / zu dessen haltung die  
successores angestrengt werden möchten.

Man versiehet sich aber ein jedweder unpartheilichen gemüts  
werde dieses alles mehr / vnd sonderlich iterata juramenta, vnd  
sanctas promissiones zubestätigen / als eines oder desß andern vns  
zeitig widerrechtlich suchen vnd cupidinem dominandi zubefor-  
dern geneigt seyn.

9. Zum neundcen ist verglichen / daß / wenh der abgeredten  
Pun-

Puncten halben einiger streit oder vngleichner verstande fürsielet  
dah dann kein Bruder dem andern mit keiner thälichkeit offensi-  
vē zusezen / sondern selbiges an die Herrn Befreundte vberschrei-  
ben/ vnd deren gütlichen entscheidts vnd competirender execu-  
tion gewertig seyn solle / darwider ist aber vielfältig vnd offe-  
mahl peccaret worden / Dann erstlich hat man es bey den abges-  
redten Puncten nicht verbleiben lassen/sondern mehr zur decision  
vnd cognition gestellt/ als dahin gehörig / auch darüber nie welche  
compromittirt worden / Fürs ander hat man anderer gestalt zu  
exequiren begereet/als semahln gedacht/ viel weniger abgerede vnd  
einge williget worden. Fürs dritte/hat man sich von der thälichkeit  
nicht enthalten/ sondern alle extremisirende mittel / vnd was  
zur offension dienlich zur hande gesuche. Fürs vierde hat man  
dasselbe/ was die Herrn Underhändler sehandts für gut gehalten/  
nicht allein nit acceptirt, sondern auch das contrarium was sie  
gerahsten/ practisiret, Endlich hat Herr Graff Philips Ludwig  
des Endscheidts der Herrn Underhändler nicht erwartet/sondern  
von denselben zeitlich abgewichen/ vnd bey Churfürstlicher Psalz  
seine sachen anhangig vnd auffündig zu machen sich hefftig bes-  
mühet/ auch ipso facto vnd mit gewale eines oder anders durchzus-  
creiben/ vnd bey frembden alle thäliche hülss/ vnd offensiv beh-  
stand zusuchen vnderstanden/wie solches alles punctuatim zu sei-  
ner zeit vmbständlich erwiesen werden soll/ Graffe Philips Luda-  
wig auch in seinen exceptionibus vnd dem manifesto selbst ges-  
tichtet.

10. Fürs 10. wollen alle bisshero angezogene pacta familiae  
vnd abschied/sonderlich der offigemelte Weilburgische Vertrag  
dah Ihre Gn. Graffe Philips Ludwig/ so woldie Underthanen  
der Herrschafft Runkell / zu würtlicher leyistung schuldiger  
Landhuldigung entweder in der Person / oder durch genugsame  
gevollmächtige/ chifser tag anweisen. vers. transl. Weilb. circa si-  
nem, S. wie in gleichem der Herrschafft Runkel bis noch vngeschul-  
digte

higie dienter vnd Vnderthanen/ ic. Als auch von administration  
der Graff vnd Herrschaften/ vnd vndertangener Obrigkeit  
waltung hand abthun vnd die Eltern Herrn Ge brüdere allemige  
hohe vnd Landts Obrigkeitenvn perturbirt verbleiben lassen solle/  
wie auch oben in etwas mit mehrerm angezeigt worden.

Wann nun ihre Gn. erwegen wirdt/ daß solche anweisung  
von der Runcelischē interimis vergleichung an/ Da es ebenmessig  
verheiss'n/ vnd also vom 6. Aprilis bis auff den 1. Iulii 1615. drey  
ganzer Monat disserirt, vnd mit allerhandt auffflüchten/ vnd ne-  
be begerē/ so Ihre Gn. jehandts eingestrewt/ verschobē Item/ daß  
sie damals in zeitgemeete Julio die vnderthane durch dero gewoll-  
mächtigte realiter vñ würtklich angewiesen/ di selbige auch Graff  
Hermans G. allein gelobt vñ geschwore/ aller massen das instru-  
mētū relaxationis, realis traditionis, vñ Homagii, vñ darinne be-  
griessene Vollmacht mit mehrerm aufweiset/ wie wild daß solches  
alles mit einander bestehet vñ sonderlich / was wirdt ein verständis-  
gersagen/ wen er lesen vñ höre wirdt/ daß gege obgesetzte klare Abs-  
chiede/ vñ würtkliche ubergab/ Cession vñ anweisung d' Vnder-  
thanen/ vnderschiedlich gesetzt vnd geschriebē/ Ja grossern Herrn  
Chur- vnd Fürsten/ nun mehr auch der ganzen Welt in schrif-  
ten hat fürbracht werden dorffen: Das Graff Philips Ludwig  
sich zu dero niemahl pure begebener simultan possession in die  
Herrschafft Runcel genehert habe/ Item/ seye von der Herr-  
schafft Runcel possession gewaltdätig destituirer, vñ von Land  
vnd Leuthen wider seinen willen aufgeschlossen/ vnd depositio-  
niret, Item/ habe die Vnderthanen/ dero zuvor gesampter handt  
geleister pflicht bis dato (nemlich bis auff den 15. tag Januarii  
1619. vnd furters bis scho/ als in das achte Jahr nach genachtem  
Weyburgischem Abschiede) pure nicht erlassen. Ja über alles  
vorig in dem am hochloblichen Keyserl. Cammergericht uberge-  
senen Exceptionibus, angezogen/ vnd in dem Patent widerholen  
lassen/ Ihre Gnaden hetten Ihr Recht vnd das Homagium, &  
expres.

## A P O L O G I A.

49

expressis verbis, & in publico vorbehalten / vnd sich dessen nec pro toto, nec pro parte jemahls begeben/ Eleber/ wie kan doch ein einziger Buchstab darüber fürbracht werden/ so solch nichtig vors Geben beschein / viel weniger behaupten kan e

11. Ebenmessig / vnd zum Elfften ist versprochen worden/ so wol des Weilburgischen Vertrags/ als auch der auffgerichteten Statis Verein/ Kan. confirmation mit gesamtem zuthun aufzubringen/ Es hat aber auch an diesem bis auff die heutige stund er mangelt / vnd begeret man so wenig solche vnd dergleiche packa vnnnd vererde zuhalen / zugeschweigen confirmiren vnnd besichtigen zulassen / daß man viel mehr tag vnd nacht gefliessen/wie man alles/ was verabschiedet / bethedinge / vnd beschlossen / umboßsen / cassiren, null / vnd nichtig machen möge / wie dann ab dem ganzen werck handgreifflich zuverspüren.

12. Wie man auch endlich vnd fürs letzte den beschluß des Vertrags / nemlich die zusage / daß alle demselben einverleibte Puncten ohne einige widerrede gehalten werden solten / nachgesetzt / vnd die zum ende befindliche hande vñ Sigel in acht genommen/ das darff keiner weiterer aufführung/ sondern bezeugts alles vorig/ vnd der ganze verlauff aufführlich genug / Dahero man der hoffnung lebt / es werde Graffe Philips Ludwig die abgeredte vnd allhier auffs new namhaft gemacht Puncten ein wenig besser/ als bis hero / zu gemüt ziehen / vnd in der löblichen Voreltern vnd redlichen Deutschen fustayffen treten/ eingedenck / das zusagen/vnd halten/ sichen wol bey Jungen und Alten.

Ad 22. &amp; 23.

Herrners belangendt zum 22. vnd 23. Das Graffe Philips Ludwig sich beklagt/ wie das von dero Eltern Gebrüderen / ihrer Gnaden reservirtes dritte Theil Landes von tag zu tag je mehr auffs eusserst deteriorirt, die Underthanen fass bis auff das markt aufgesogen/ ic. Die fürnembsten der Herrschafft Haupt Renten/

G

Intra

Intraiden/Zehenden/Pfandschafften/der Stamms Verein schnurstrack zu wider in frembde händt/ sonderlich aber von dem zweyten Bruder Graffe Herman verwendet werden / re. Hierauß ist allbereit(unerwogenes auch in facto nimmer erweislich) hieroben beygebrachte vnd dargethan worden / daß beyde Eltere regirende Herrn/ zu ewigen eagen Ihre Graff vnnnd Herrschafften Ihres besten nutzens vnd gefallens zu administriren, zu bezahlung der obberürter terminē. Auch anderer beschwernussen/ alle nottußige hülff vnnnd beystande zugebrauchen macht haben sollen / re. Furs (2.) findet sich nirgends in der Stamms Verein / ja auch mit dem geringsten buchstaben nicht/ daß den regierenden beyden Eltern Herrn einige stück zuverschreiben oder zuverschreiben simpliciter abgestrickt vnd verbotten seye. Modus saltem alienandi & conditio præscribitur ipsa autem alienatio non prohibetur, Dañ ob wol nicht ohne/ daß in der Stamms Verein §. Es ist auch fernner/ sub pena revocationis, cassationis nec non paratae executionis, so deshwegen am hochlöblichen Räys. Cammergericht in conti- nenti aufzubringen/ höchst verbotten/ Nemlich daß die ererbte Landt vnd Leut/ die ein jeder vnder obgedachten zween Eltern Herrn Gebrüdern in der theilung bekommen/ Wie auch (quod nota) diejenige Landt oder Leut/ so Graffe Philips Ludwig für die 80000. gülden erkauffen würde in keinem weg auß dem Stammen sollen vereußert werden/ fernern inhaltsofthanes §. So wird doch solches alsbald in §. sequenti, anfahend/würde aber der ein oder ander also limitirt, daß es anders nicht verstanden werden solle/ Als wie es die grundtheilung vermag/ sic enim habent verba, würde aber einer oder ander von Höffen/ Zehenden oder andern Renten über ~~W~~. Reichsofthaler werth zuvereußern vnd in frembde hände zuverwenden gesinnet seyn/ So sol es damit nach aufweiss obangezogenen Anno 1595. vnd 1557. gemachtzen/ vnd am Räys. Cammergericht confirmirten theilungs brieff in §. Es sol auch kein Stam/re. gehalten/oder aber gegen den verbrechenden | theil

## A P O L O G I A.

51

theil nach inhalt vorgehendes paragraphi verfahren werden / Nun aber cum relatum insit suo referenti, so hat man zu bedencken vnd in acht zunemen / was die grundtheilung darauff sich die Stannis Verein referirt, mit sich bringt nemlich nicht zwar das über die ~~xxv~~. Reichsthaler man nichts möge vereufern / sondern man dessen / vnd ein mehreres wol macht habe / doch also daß es zuförderst dem andern theil vor geraumen terminen von sechs Monaten angebotten werden solle / da aber derselb sich dessen verwegern / dazu still schweigen / oder nicht begrenzen würde / wirdt solches keis nem theil necessitate sic suadente verboteen / sondern expressè zugelassen / Furs (z.) vermeldet die Stannis Verein / non de omni alienatione sed de ea, qua extra familiam vel perpetuo fit, Nun aber was zubehuert des Jüngern Bruders Graffe Philips Ludwigs G. geschicht / solches geschicht nit extra familiam, sondern wans nützlich angelegt / wie es dann angelegt werden soll vñ mußt kompt es Stammen vnd nahmen endlich zum besten / Quinimò etsi simpliciter sine ulla adjecta clausula prohibitio alienationis extra familiam facta esset, tamen si illi de familia emere recusent nihil obstat, quin extraneo impunè vendi possit, dato ramen priutermino inter quem deliberent isti de familiâ, an emere velint vel non : Darinnen dann die Rechtsgelehrten einig seyn / wie zuschen bey dem Menochio de Arbit. Jud. quæst. cent. 1. cas. 37. vnd Batt. in l. qui Romæ S. cohæredes n. 3. ff. de verb. obligat. Auch solches nicht allein die grundtheilung im buchstaben vermag / sondern auch erweislich / daß Graffe Hermans zu Wiedt / re. G. dero Jüngern Bruder vnderschiedlich dann disz dan fenes stück in solutum, auch vmb mehrer sicherheit willen angebotten / aber ire G. nicht annemen wollen / Cui accedit (4.) etsi ab uno vel altero ex fratribus aliquid ultra modum extra familiam contra pacta alienatum esset, tamen ejus revocandi facultas in vigore ejusdem pacti familie, nach aufweisung des flaten Buchstabens / non uni solum fratri; sed & tertio quoque eius

G 2 inter-

## A P O L O G I A.

interest competere deberet. Also das dieses alles/ quo ad regres-  
sum in tertia partem comitatus S. G. weniger als wenig vor-  
theils geben oder nehmen kan.

24. Wie ebenmessig was Ihre Gn. zum 24. causiren, dass  
die Walde mit unvorderbringlichem schaden aufgeföhrt werden/  
dieselbe nicht relevirt, dass zugeschweige/ quod quilibet sit rerum  
suarum moderator & arbiter, Wird sich auch solches nicht/ son-  
dern vielmehr befinden/dass Graffe Philips Ludwig propria au-  
toritate selbst in das Kunckelische gewalde bis hero gefallen / vnd  
auff die 1000. Ram / sie seyen gleich Herrn / Underhanen oder  
frembden zustendig gewesen/ indifferenter, wie des augenschein  
dociren kan/ abhauen vnd hinweg führen lassen / zu dem werden  
Graff Hermans zu Wiedt/ sc. G. tanquā paterfamilias & rerum  
suarum dominus, wie vnn und zu was ende sie ihre gütter zu shro vnd  
der shrigen besti gebrauchen sollen/ wol zubedenken/ auch ohn seyn  
Graffe Philips Ludwigs/ sc. erinnerung/ die liebe posterite wol  
in acht zu nemen wissen / vnd ist neben dem abermals diß kein ers-  
hebliche ursach/ verowegen in prejudicium tertii so mit interest kan/  
die Staats Verein gar über ein haussen zustossen.

25. Die zum 25. von den Eltern Gebräderm / auff sich ges-  
tommene Creditores betreffende / Ist allbereit hie oben geant-  
wortet/ dass man mit denselben guten theils sich abgefunden/ theils  
auff sichere conditiones vñ maß verglichen/ vnd können die vbris-  
ge nochmals Ihrer G. vermög sonderbahren deßwegen gemach-  
ter schulde abheyling angewiesen/ da darauff von Graff Philips  
Ludwigen etwas bezahlt/ Davon mandoch bis hero keine glaub-  
würdigen nachrichtung bekommen/ vnd deßwegen zu dieser sum-  
men vnd dem hauptwerck nichts thun mag/ leichtlich erstattet/ vñ  
also diesem Punctio ohn einige gefährliche weiterung nach vnn  
nach abgeholfen werden.

26. Ebenmessig belangend die zum 26. allegirte commo-  
da

## APOLOGIA.

53

da & onera, sihet man nicht welcher gestalte darauff das ganze  
fundament der Stattis Verein/ beruhensolte / es were dann sach/  
dass per consequentiam dahero dem Stamm etwas etsprich-  
lichs hette gebeten können/ nemlich/ so fern Graffe Philips Lud-  
wig/weil die onera, wann die bilance gemacht/die commoda (be-  
sonderlich da die ablagen Ihrer G. selbst hinzukompt) leichtlich  
überweigen könnten/ in etwas hette zurück stehen/ vnd sich mit den  
80000. gilden begnügen lassen wollen / damit dis onus in so viel  
hette mögen erleichtert/ und das commodum befördert werden/  
wie aber Ihro G. solches zu herken gangen / wie es sie getruckt/  
Item wie sehr es dieselbe sich noch angelegen seyn sassen/ glbt (ley-  
der) die experientz, Indeme sie so anschauliche allbereit empfan-  
gene gelder/ welche stammen vnd namen zum besten/ zugeben/  
vnd auffnahmeung des loblichen Hausses Wiede/ vermög cydo-  
sicher zusage/ weniger nicht von Graff Phillips Ludwigen ange-  
legt/ als von den Eltern bezahlt werden sollen vnd müssen (cum  
haec duo zahlen vñ anlegē pari passi ambulent) zu vndertrückung  
vnd endlicher ruin/verbergung vnd verderbung desselben stammen  
vnd namens / nunmehr auch zu vnnötiger werbung vnd verschie-  
denen volck's zu roß vnd fuß zumisbrauchen sich vnderstehen.

Und were doch gleich wol beyden Herrn Gebrüdern  
an dieser communication commodorum & onerum so hoch vñ  
vielnicht gelegen/ wañ sie nicht seithero der auffgerichten Stattis  
vereinigung mit ihrem grossen verdruf/ kosten vnd schaden/ hetten/  
sehen und erfahren müssen / was vergleichem communicationes  
verursache/ Nemlich/ dass dasjenige / was dem Stamm zum  
besten angesehen/ demselben schnur strack zu wider gerichtet wer-  
den wollen/ Wie man dann noch zur zeit nicht versichert seyn kant/  
das facta communicatione, dieselbe nicht etwan denjenigen/ des-  
nen es im wenigsten gebürt/ mitgetheilt/ vnd gleichsam prostriuirt/  
werden möchten/ zugeschweigen / dass weder in der Stattis Ver-  
ein/ noch auch srgments wo sonst disponirt, dass die Eltern Herrn

G. iii. Ges.

Gebrüder solche designationem communiciren sollen vñ mässen/ sondern viel mehr besindlich/ daß dieselbe zu beyden J. J. G. G. als regirender Landsherrn nachrichtung beygeleget/ vnd dero allein gebüre/ weil sie das commodum der Graff- vñnd Herrschafften in fundo geniesen/ vnd die onera vor sich allein vñ den Jüngern zuthun abstatte vnd bezahlen sollen/ allermassen dann darauff erfolgt/ daß ein jeder Herr seine Portionen an Lande vnd Leutzen gewehlet/ vnd das darauff stehend onus zu bezahlen angenommen/ wie solches ab dem verlic. pacti familiae/ Und dietewill mit mehrern/ scilicet/ zuschen ist.

27. Was zum siben vnd zwanzigsten die communication der alten Haupgrundtheilung de Annis 1595. vnd 1597. betrüft/ seind woldieselbe vor diesem auf Brüderlichem vertrawen/ vnd weil man sich der gleichen nun mehr im werck verspürter weisierung vnd extremiteten nicht versehen gehabt/ sub bona fide eingewilliget/ Und ob gleich dieselbe entweder wegen ein vnd ander Verhinderissen bishero (wie man sich gleichwohl bedünnen läßt/ daß sie communicirt seyen) nicht mit getheilt worden weren/ können doch dieselbe ex Archivo Cameræ Imperialis, alle da sie in authentico vorhanden vnd confirmirt, vnschwer zu wegen gebracht werden/ Es ist aber dannoch allhie billich der vnderscheidt zumachen/ Daz erstlich/ gleich wie die divisio der Lande vnd Leut nur die beyde Eltere Herren allein betrifft/ also auch billich vnd rechtes wegen/ die darauff sprechende documenta Registri/ Brieff vnd Sigel (bis sich die Successions fall zutragen) denselben allein gebüren/ Zum andern/ daß Graffe Philips Ludwigs Interesse noch zur zeit daran so groß nicht seyn kan/ sondern nur dadurch gefährliche Practiken vnd anschläg zu machen/ oder zum wenigsten die Secreta Domus Wedanae zu propaliren gesucht/würde/ Wie dann auch zum dritten/ Ob wol beyde Eltere Gebrüder/ doch ohne schuldigkeit dieselbige zu communicieren gewilligt/ Jedoch solches der gestalt geschehen/ daß auch hinz widers-

## APOLOGIA.

55

widerumb die neue Statutis Verein gleichfalls mit gemeinem zus  
thun/in Camera confirmirt werden möchten/ Welches/ diemweils  
Graffe Philips Ludwig nicht eingehen wollen / sondern darin  
verbis & factis , zu des Hauses Wiede ruin vnd vndergar g sich  
widrig erzeigt/ vnd noch je lenger je mehr erwiesen/ So haben bey  
die Eltere Herren Gebrüdere nichte unzeitig zweiffel/ ob sic auch  
nun mehr mutato rerum statu, das senig/ quod rebus sic stanti-  
bus quadantenus promissum est, zu gefährlicher vnd weit auß-  
schender Consequenz , dergleichen substancialia secreta einem  
sedwedern darzu dem hauf Wiede vbel affectionirtem zu cōmu-  
nicieren, vnd also zu grösster weiterung vnd vngelogenheit vi sach  
zugeben/ schuldig seyen.

28. Dergleichen / was zum 28. J. G. der Lehnabrieff hals  
ber anregung thun/ kan solches kein hindernus bringen/ dann hiess  
von weiter nichts in der Statutis Verein zubefinden / als daß die  
Lehn/ auch in ihrer Graffe Philips Ludwigs Gnaden / vnd dero  
Mäulichen Erben namen/ jederzeit auff die begebende fall sollen  
empfangen/ vnd deswegen deronamen nicht aufgelassen werden.  
Wann nun aber zur zeit der Eltestse Herr/ Johann Wilhelm  
Graffe zu Wiede /rc. als die eltestse Lehn handt sich solches nie-  
mahls zu wider seyn / sondern bisshero der gebür zu werck richten  
lassen/ wil man sich verschen ihre Gnaden Graff Philips Lud-  
wig/rc. werden in diesem Paß weiter nicht / als was dem pacto fa-  
miliæ gemäß / begeren / fortors mit solchen vnd dergleichen klagen/  
bis die falle sich zugetragen / einhalten.

29. 30. Allermassen daß zum 29. vñ 30. mehr nichedan ein pur  
lauter erdichtetes vñ unbegründtes queruliren vñ lamentiren ist/  
was S. G. gleichsam als mit einem Epiphonemate mit allers  
hande verlaumbden/ vnd zu nichts anders / dann nur der senigen  
so dieser sachen keinen bericht haben / herzen vnd gemüter zuvers-  
führen/vnd für weiß / schwarz zuverreden / gelangenden worten  
zum beschluß einwenden/ daß die Eltere Gebrüdere bey der Graff  
vnd <sup>+ vergebenen</sup>

## A P O L O G I A.

und Herrschaffe also gehauset vnd gebahret / das bey S. G. die  
arme Underthanen viel threnen vergossen/ze. Item alle der El-  
tern Bruder actiones zuverstehen geben / das sie den Jüngern  
Bruder so wenig geachteet/ als ob er nie in rerum natura gewesen/  
weniger von dem Grafflichen Haß Wiede geboren/ allero-  
wenigst darzu in ewigkeit einen zutrie zugewarten hette/ Item sich  
wie entblödet/ Ihrer S. die nochtürftige alimenta abzuschneiden/  
In deme sie in sieben saren auff 100000. guldē zu überkommung  
einer Grafflichen nochtürftigen residentz (dazu sie dann wie ob-  
ben bey dem 11. vnd 12. Post gleichfalls angerege / bey richtiger  
Haltung der ziel wol mittel gehabt hetten) mehr nicht als 25000.  
guldē offeritt, In summa aller natürlichen vnd allen volckern  
eingepflanzten billichkeit zu wider alle mittel der gestalte voren-  
halten/ also das sie sich auff einem ganz offenen vnd auff freiem  
feldt gelegenem Hößlein erbärmlich behelfsen/ze. vnd fast leib vnd  
alles angehörige preis dargeben müssen/ welche querimonia bey  
dem einfältigen nicht einen geringen schein/vnd das ansehen gibt/  
als ob bey den Eltern Gebrüdern alle Brüderlichkeit erlos-  
chen/ alle natürliche billichkeit/ ja kürlich zusagen/ alle ehr vnd  
redlichkeit aufgeschlossen were/ Es verheit sich aber die sach viel  
anders.

Daß erschlich belangendi/die vngütliche vnd vnerfindliche auff-  
lag/ als das fro S. die Underthanen misbrauchen/ so vbel haus-  
sen/vñ gebahren/das sie deshwege ihre threne vergossen/sindt Ihr  
Gn. Graff Philips Ludwig noch zur zeit der erste/ so den Eltern  
Herrn Bruder wegen aufmalung vnd abmergelung dero anges-  
hörigen Underthanen/ oder ab dero selben außertert einige flag  
gesäure/dann (Gott lob) dero sanftmütige vnd wolmeintende affe-  
ction vnd bis hero geübte friedsame regierung gegen dero Under-  
thanen/vnd reciprocē dero Underthanen devotion gegen Ihr  
S. (ohn ruhm zumelden) allen benachbarten Thur- vnd Fürsten/  
Graffen vnd Herrn/ Adlichen vnd Unadlichen/ hohes vnd niede-

## A P O L O G I A.

57

ren standts personen dermassen bekandt / daß sie Ihrer G. vielein anders/ als das vermeintlich eingeschobene Patent/ gestehen vnd nachgeben müssen/ derowegen solches keiner antwort würdig/ vnd ob wol an seiten Graffe Hermans G. bey deroselben Runkelis schen Vnderthanen vnder hunderten einer oder etliche wenig gefunden werden möchten/ die sich mit dergleichen flag hetten vernes men lassen/ so ist doch soches nicht J. Graff Hermans Gnaden/ sondern vielmehr demjenigen so solche gesellen entweder auff zuwiglen lust vnd gefallens getragen/ alle occasiones vnd anleitungen darzu gegeben haben/ vñ noch geben/ als Ihrer G. zuzumessen/ Es haben aber Ihre G. Graff Philips Ludwig vnschwer zuers messen/ weil sie den Vnderthanen solches an hand geben/ was sie auff den fall/ da sie selbst an Graff Hermans stait seyn soiten/ von denselben würden zu gewarten haben.

Gleiche meynung hat es mit dem/ daß Ihre G. sich beklagen/ es hielten sich vero Gebrüdere gegen sie/ als ob S. G. niemals in rerum natura gewesen/ oder zu Landt vnd Leuten in ewigkeit feinen zutritt zu gewarten hetten/ Darauff ist diese antwort/ daß so viel den zutrit zu Landt vnd Leuten berürt/ hierin die Stamms Verein sichere maß vnd zielseze/ also daß Ihre Graff Philips Ludwigs G. zu ewigen tagen auff Landt vnd Leut renunciirt, derowegen auch noch zur zeit/ außerhalb der reservirten successions fälle/ deren man mit gedult zu erwarten/ mit Landt vnd Leuten nichts zuschaffen. Doch aber unfreundlichen vnd unbrüderlichen verhaltens gegen S. G. ist man abermals durchaus/ außerhalb daß Graffe Philips Ludwig von den Eltern Herrn Gebrüdern mit unfreundlichen gebärdēn/ worten vnd wercken sich selbst abgesondert/ denselben den rücken gekehrt/ nicht geständig/ vñ bezeugen der effect/ wie auch wilckliche erlegung der ziel viel ein anders/ vmb so viel desto mehr zuverwundern/ mit was fug Graff Philips Ludwigs G. furgeben dorffen/ daß sie wegen abstrickung nottürftiger alimenten/ zu den anbedravten vorhabenden Ex-

## 58 A P O L O G I A.

+ auff

tremiceten gendtige werden / nebens dem fürzugeben sich nicht schewen / als das Thro an statt / da sie in siben jaren auff 10000. guldens hettē empfangen sollen / nicht über 25000. guldens offerirt worden seyn solten / da doch in der geschicht wahr vnd vrlieugbar das noch vnlengst Anno 1620. am 14. vnd 15. tag Junij in Weißburg / des Eltesten Bruders Herrn Graffe Johan Wilhelms G. hinderlassener Ampman / Rähte vnd Diener / in Ihrer G. langwirigen Abwesen in Österreich / vor dero selben quota auff einmal vnuerspliteret vnd in einer summa zu bezahlung dreyer termin / als nemlich nach der Stamme Verein zurechnen / des fünften / sechsten / vnd siebenden zielos / nach dem sie jar vnd tag wegen vers weigerter acceptation still gelegen (anderer allbereit dabevor laut quittungen erlegter ziel zugeschweigen) was 17750. guldens an guten harten gangbaren valuirten sylbern vnd guldinen manig sorten bahr vnd content erlegt / wie auch in gar kurzen / nemlich in fünff oder sechs tagen darnach ebenmässig Graffe Hermans zu Wiedehe G. nicht weniger / sondern auff 21000. guldens in proba moneta (machen allein diese zwey ziel ohne die vorige ansehentliche Summen / Gott gebe / wohe dieselbe hin kommen / was 39000. guldens) gleichfalls in einer unzertheilten Summen erlegen lassen. Rechnen nun / vnd vberschlagen alle ehrliche Bidermänner / Schaffner / Rentmeister vnd Kellner vnd wer rechnen kan / ob das heisse binnen sieben jahren mehr nicht als 25000. guldens offerirt zu haben. Und vndvrschet man sich gleichwohl damit / durch ein nichts würdiges vnd verdecktiges in ruck gegebenes Patent aller menschen herzen vnd ohren / als ob nie kein einzig ziel gehalten worden / vollzublauen.

Das nun aber bey so ansehentlichen allbereit aufgelegten gelben / welche von beyden Eltern Herrn Gebrüdern bahr vnd content erlegt / und an Capital 70000. guldens / vnd an pension über die 18000. guldens zusammen gerechnet / sich ertragten / wie die quittungen augenscheinlich aufzuweisen / Graff Philips Ludwigs von

## A P O L O G I A.

59

von Wiedt/ie. G. nicht einmal zu rück dencken/ die gelber/ wie sie zuhun schuldig/ nicht anlegen / ihren favoriten damit die hande füllen/ hernach wann die gelder dissipirt, oder abhanden kommen/ auf mangel nochturffreiger alimentation , Gräßlicher residentz (dazu doch nich allein beyde Eltere Herrn Gebrüdere / sondern auch die Herrn Underhändlere/wie auch andere trewherzige Leut/ unterschiedliche gewisse vnd annehmliche mittel/ nichs allein vorgeschlagen: sondern auch / wie es ins werck zusezen/ hülff rath vñ that darzu zugeben versprochen / aber bei seiner Gnaden weniger/ als wenig statt finden wollen/) widerumb auff Land vnd Leuth zu rück fallen / Ihren Negreh nehmen / Zitter vnd Jammer / über beyde Eltere Gebrüdere schreyen/vñ also sich selbst vnd das ganze Haush Wiedt/ durch heimlich vnd öffentlich gemachte Praciken vnd Anschlag ruiniren wollen / Ob solches in einigem weg vor Gote vnd der Welt zuverantworten / wil man der Römischen Keysertlichen Mayestät unserm Allergnädigsten Herrn/dem hochloblichen Keysertlichen Cammergerichte ( allda nunmehr diese Sach in vnerbriertem Rechten schwibt ) auch sonst einem jedo wedern unparthenischen Richtern zu judiciren vnd zu vrtheilen anheim gesellt haben.



S II Zwey